



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Abteilung Gemeinderecht

Wilhelmstrasse 10
Postfach
8090 Zürich
www.zh.ch/gaz

Musterstatuten Zweckverband

Zweckverbandsorganisation ohne Delegiertenversammlung

August 2020

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	4	Art. 13	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	18
Literaturhinweise	4	Art. 14	Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	20
Vorbemerkungen	5	Art. 15	Beschlussfassung	22
1. Bestand und Zweck	7	2.4.	Der Vorstand	23
Art. 1	7	Art. 16	Zusammensetzung	23
Art. 2	8	Art. 17	Konstituierung	23
Art. 3	10	Art. 18	Offenlegung der Interessenbindungen	24
2. Organisation	11	Art. 19	Allgemeine Befugnisse	25
2.1. Allgemeine Bestimmungen	11	Art. 20	Finanzbefugnisse	28
Art. 4	11	Art. 21	Aufgabendelegation	30
Art. 5	12	Art. 22	Einberufung und Teilnahme	32
Art. 6	12	Art. 23	Beschlussfassung	32
Art. 7	13	2.5.	Die Rechnungs[- und Geschäfts]prüfungskommission (R[G]PK)	33
Art. 8	13	Art. 24	Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	33
2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	15	Art. 25	Aufgaben (RPK)	35
2.2.1. Allgemeine Bestimmungen	15	Art. 26	Beschlussfassung	36
Art. 9	15	Art. 27	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	36
Art. 10	15	Art. 28	Prüfungsfristen	37
Art. 11	16	2.6.	Prüfstelle	38
2.2.2. Volksinitiative	17	Art. 29	Aufgaben der Prüfstelle	38
Art. 12	17	Art. 30	Einsetzung der Prüfstelle	38
2.3. Die Verbandsgemeinden	18			

3.	Personal und Arbeitsvergaben	39
	Art. 31 Anstellungsbedingungen	39
	Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen	39
4.	Verbandshaushalt	40
	Art. 33 Finanzhaushalt	40
	Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten	41
	Art. 35 Finanzierung der Investitionen	43
	Art. 36 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	45
	Art. 37 Haftung	47
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	47
	Art. 38 Aufsicht	47
	Art. 39 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	48
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	49
	Art. 40 Austritt	49
	Art. 41 Auflösung	51
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	52
	Art. 42 Einführung eigener Haushalt	52
	Art. 43 Umwandlung der Investitionsbeiträge	53
	Art. 44 Inkrafttreten	55
	Art. 45 Übergangsregelungen	56

Abkürzungen

aGG	Gemeindegesezt vom 6. Juni 1926 (LS 131.1)
GG	Gemeindegesezt vom 20. April 2015 (LS 131.1)
GPR	Gesezt über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
KV	Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)
VGG	Verordnung zum Gemeindegesezt vom 29. Juni 2016
VPR	Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)
VRG	Verwaltungsrechtspflegesezt vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)

Literaturhinweise

Jaag / Rüssli / Jenni (Hrsg.)	GG – Kommentar zum Zürcher Gemeindegesezt, Zürich, 2017
Thalmann	Kommentar zum Zürcher Gemeindegesezt, 3. Aufl., Wädenswil 2000
VZGV (Hrsg.)	Ergänzungsband Kommentar zum Zürcher Gemeindegesezt, Zürich 2011
Jenni	Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung zu Art. 92 und Art. 93 KV, in: Häner/ Rüssli /Schwarzenbach (Hrsg.), Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Zürich 2007

Vorbemerkungen

Musterstatuten und neues Gemeindegesetz

Die Musterstatuten für Zweckverbände ohne Delegiertenversammlung enthalten beispielhafte Bestimmungen für eine zeitgemässe Verbandsordnung. Die Organisation ohne Delegiertenversammlung eignet sich insbesondere für Zweckverbände mit einer eher kleinen Anzahl Mitgliedern, die sich auf die Erfüllung eines Zwecks beschränken. Der Zweckverband ohne Delegiertenversammlung weist gewisse Ähnlichkeiten mit Versammlungsgemeinden auf.

Die Musterstatuten in der Fassung vom August 2020 entsprechen dem neuen Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG, LS 131.1), das am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, sowie weiteren mit dem neuen Gemeindegesetz geänderten Gesetzen und Verordnungen.

Statutenrevision innerhalb Übergangsfrist

Das neue Gemeindegesetz bringt für alle Zweckverbände als wichtigste Neuerung die Einführung eines eigenen Haushalts mit eigener Bilanz. Dies erfordert eine Statutenrevision; es handelt sich um eine Totalrevision. Es empfiehlt sich, anlässlich dieser Statutenrevision auch die übrigen Anpassungen vorzunehmen, die aufgrund des neuen Gemeindegesetzes und anderer zugleich geänderten Gesetze angezeigt sind.

Die Zweckverbände führen frühestens ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz. Die Eingangsbilanz konnte frühestens auf diesen Zeitpunkt erstellt werden. Spätestens auf den 1. Januar 2022 haben die Zweckverbände den eigenen Haushalt einzuführen und die Eingangsbilanz zu erstellen.

Gestaltungsspielraum

Wie bisher besteht auch unter dem neuen Gemeindegesetz für die Ausgestaltung der Verbandsordnung ein erheblicher Spielraum. Zu den Regelungen, die die Musterstatuten vorschlagen, sind in vielen Fällen Varianten möglich, die den spezifischen Bedürfnissen eines Zweckverbands Rechnung tragen können. In einigen Fällen werden solche Varianten bereits in den Musterstatuten abgebildet.

Zu beachten sind die Leitplanken, die sich aus dem übergeordneten Recht, insbesondere aus der Kantonsverfassung (KV), dem neuen Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR) sowie der Praxis des Regierungsrates bei der Genehmigung von Zweckverbandsstatuten ergeben.

Hinweise für die Benutzung der Musterstatuten

- Die *linke Spalte* enthält die empfohlenen Bestimmungen. Zu den einzelnen Bestimmungen werden teilweise auch Varianten angeboten. Platzhalter für verbandseigene Festlegungen oder Bezeichnungen sind mit (...) markiert.
- Die *rechte Spalte* enthält den Kommentar zu den einzelnen Artikeln (Erläuterungen, gesetzestechnische Hinweise). Der Kommentar soll den Gesamtzusammenhang mit der übrigen Rechtsordnung verständlich machen, Gestaltungsspielräume aufzeigen und allfällige Varianten erklären.
- Die Bestimmungen in der linken Spalte (ohne Kommentar) können als separates Dokument im Word-Format als Vorlage heruntergeladen werden. Es kann als Grundlage dienen zur Erstellung neuer Statuten, die den Bedürfnissen des jeweiligen Zweckverbands angepasst werden können.

Hilfsmittel

Neben diesen Musterstatuten sind weitere Hilfsmittel unter www.zh.ch/politik-staat/gemeinden (Interkommunale Zusammenarbeit > Zweckverband) abrufbar:

- Leitfaden: Neuerungen des neuen Gemeindegesetzes (April 2015);
- Anleitung Musterstatuten für Zweckverbände (September 2016);
- Musterstatuten für Zweckverbände mit Delegiertenversammlung (August 2020);
- Leitfaden für Zweckverbände; Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen zur Organisation und dem Finanzhaushalt von Zweckverbänden (Version 1.0, 3. Juli 2017).

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden A, B, C, D und E bilden unter dem Namen „... [NAME und ev. ABKÜRZUNG DES NAMENS]“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in ... [NAME SITZGEMEINDE].

Abs. 1: Als Bezeichnung soll ein möglichst einprägsamer und nicht zu langer **Name** verwendet werden, der sich für den Geschäftsverkehr eignet. Der Begriff „Zweckverband“ muss nicht im Namen enthalten sein. In Art. 1 sind der vollständige Name und allenfalls die im Geschäftsverkehr verwendete Abkürzung aufzuführen.

Zweckverbände haben als Körperschaften des öffentlichen Rechts keine Firma, sondern einen Namen. Sie können keinen Firmenschutz beanspruchen, denn dieser ist den im Obligationenrecht geregelten Unternehmensträgern vorbehalten. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts genießen aber **Namenschutz** (Art. 29 ZGB) und den Schutz aus dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG, SR 241).

Abs. 2: Der **Sitz** des Zweckverbands ist in den Statuten festzulegen. Der Sitz ist u.a. massgebend dafür, wer wahlleitende Behörde (vgl. Art. 10 Musterstatuten) oder welcher Bezirksrat für die Aufsicht über den Zweckverband zuständig ist. Der Zweckverband kann sich freiwillig im Handelsregister eintragen lassen; eine Verpflichtung hierzu besteht nicht (Art. 52 Abs. 2 ZGB).

Art. 2 Zweck

Der Zweckverband bezweckt [betreibt / erfüllt die Aufgabe / versorgt]

Die Zweckumschreibung richtet sich nach den konkreten Aufgaben, die die Gemeinden ihrem Zweckverband übertragen.

Der **Verbandszweck** muss genügend **bestimmt** sein. Es gibt keine Zweckverbände mit offenem Verbandszweck. Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden entscheiden an der Urne, wie der Zweckartikel in den Statuten zu fassen ist bzw. welche Aufgaben die Gemeinden gemeinsam im Zweckverband erfüllen.

Als Verbandszweck kommen Gemeindeaufgaben in Betracht, zu deren Erfüllung die Gemeinden verpflichtet oder berechtigt sind. Es ist dabei unbeachtlich, ob das übergeordnete Recht die Gemeindeaufgabe ausdrücklich bezeichnet oder nicht.

Ein Zweckverband, der für mehrere Aufgaben eingesetzt wird, wird als **Mehrzweckverband** bezeichnet. Dieser ist in der Regel dadurch charakterisiert, dass sich die Mitglieder an allen Aufgaben des Zweckverbands beteiligen. Eine à la carte-Auswahl bei den Aufgaben eines Mehrzweckverbands ist unpraktikabel; sie führt in der Praxis zu kaum lösbaren Problemen bei den Mitwirkungsrechten, der Finanzierung und der Haftung des Zweckverbands. Falls ein Mehrzweckverband, bei dem nicht alle Gemeinden an allen Aufgaben beteiligt sind, geschaffen werden soll, sind zusätzliche Bestimmungen in den Statuten erforderlich. Zentral ist dabei die aufgabenbezogene Aufteilung der Rechte der Stimmberechtigten im Zweckverband und der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden. Nicht aufteilbar ist das Stimmrecht bei Beschlussfassungen über das Budget und die Jahresrechnung. Vor diesem Hintergrund wäre sorgfältig zu prüfen, ob für einen von nur wenigen Gemeinden genutzten Zweck nicht ein separater Rechtsträger geschaffen werden soll.

Beispiele (nicht im Sinne von Musterformulierungen):

Zweckverband Abwasserreinigung

„Zweck des Verbands ist der Bau, Betrieb und Unterhalt einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zur Reinigung der häuslichen und industriellen Abwässer aus den Verbandsgemeinden.“

Zweckverband Abfallbewirtschaftung

„Der Zweckverband bezweckt die Organisation eines gemeinsamen Kehricht-, Altstoff- und Kadaversammeldienstes innerhalb der Verbandsgemeinden.“

oder

„Der Zweckverband bezweckt den gemeinsamen Bau und Betrieb von Einrichtungen zur Abfallbehandlung, insbesondere zur Sammlung, Lagerung, Sortierung und Weitergabe, Vorbehandlung bzw. Verbrennung und Deponierung von Abfällen und Reststoffen jeglicher Art und fördert deren Wiederverwertung.“

Soll der **Verbandszweck geändert** werden oder um einen weiteren Zweck ergänzt werden, zieht dies grundsätzlich eine Statutenänderung nach sich.

Beispiel: Ein Zweckverband, der bisher nur ein Akutspital führte, betreibt neu zusätzlich einen Rettungsdienst.

Keine Statutenänderung ist in denjenigen Fällen erforderlich, in denen es um die Einführung von **Einrichtungen und Diensten** geht. Sie dienen dem Hauptzweck und sind diesem (sowohl finanziell wie auch organisatorisch) untergeordnet. Sobald diese Einrichtungen oder Dienste aber darüber hinaus gehen oder zu einer schleichenden Zweckausweitung führen, ist von einer Zweckerweiterung auszugehen, die statutarisch zu regeln ist. Da Einrichtungen und Dienste dem Verbandszweck dienen (müssen), unterstehen sie den gleichen Bestimmungen über die Finanzierung und die anwendbaren Finanzierungsquoten. Die Einrichtungen und Dienste werden – wie der Verbandszweck überhaupt – von allen Verbandsgemeinden in Anspruch genommen und finanziert.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

Beispiel: Ein Alters- und Pflegezweckverband betreibt zusätzlich eine Cafeteria oder eine Wäscherei.

Sämtliche **Dienstleistungen** des Zweckverbands müssen unter den Verbandszweck fallen. Bei untergeordneten Dienstleistungen ist es allenfalls möglich, dass sie nicht von sämtlichen Verbandsgemeinden bezogen werden. Solche Dienstleistungen können einzelne Verbandsgemeinden nach dem Bestellprinzip beziehen und finanzieren.

Beispiel: Ein Zweckverband betreibt für alle Verbandsgemeinden eine Abwasserreinigungsanlage. Darüber hinaus betreibt und unterhält er für einzelne Gemeinden die Zulaufkanäle.

Der spätere **Beitritt** einer Gemeinde zum Zweckverband wirkt sich in den Statuten jedenfalls auf die Bestimmung aus, die die Zusammensetzung der Verbandsmitglieder regelt (Art. 1 Musterstatuten). In der Regel sind weitere Statutenanpassungen erforderlich, z.B. betreffend die Finanzierung von Investitionen (Art. 35 Musterstatuten). Der Beitritt einer weiteren Gemeinde erfolgt über eine **Statutenrevision** (Teilrevision), über welche in der neu beizutretenden Gemeinde und in den bisherigen Verbandsgemeinden je in **Urnenabstimmungen** beschlossen wird. Grundsätzlich ist ein **einstimmiger Entscheid** erforderlich, weil die Statutenrevision grundlegende Änderungen umfasst; der Beitritt einer weiteren Gemeinde wirkt sich auf die Mitwirkungsrechte der bisherigen Verbandsgemeinden und ihrer Stimmberechtigten aus (vgl. § 77 Abs. 2 lit. d GG).

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. *die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;*
2. *die Verbandsgemeinden;*
3. *der Verbandsvorstand;*
4. *die Rechnungsprüfungskommission (RPK) [die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)].*

Ziff. 1–4: Die Zweckverbände sind demokratisch zu organisieren (Art. 93 Abs. 1 KV). Entsprechend gibt es im Zweckverband das **Initiativ-** und das **Referendumsrecht**. Diese Rechte stehen den Stimmberechtigten des gesamten Verbandsgebiets zu (Art. 93 Abs. 2 KV).

Bei Zweckverbänden ohne Delegiertenversammlung gibt es kein fakultatives Referendum. Es gibt insofern gewisse Parallelen zwischen dem Zweckverband ohne Delegiertenversammlung und einer Versammlungsgemeinde (vgl. § 157 Abs. 2 GPR). Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes gelten für den Zweckverband, soweit sie mit dessen Besonderheiten vereinbar sind (§ 73 Abs. 4 GG). Bei der internen Organisation haben die Zweckverbände Gestaltungsspielraum.

Ziff. 3: Als Bezeichnungen für den Verbandsvorstand sind auch die Begriffe Betriebskommission oder Vorstand etc. gängig.

Ziff. 4: Der Zweckverband muss zwingend über eine Rechnungsprüfungskommission (**RPK**) verfügen (vgl. § 73 Abs. 2 lit. d GG). Sie kann neu auch mit den Befugnissen einer Geschäftsprüfungskommission ausgestattet werden und wird dann zur Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (**RGPK**). Eine RGPK kann nur über eine entsprechende Regelung in den Statuten eingeführt werden (vgl. Variante RGPK in Art. 25 Musterstatuten).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Gemeinde ... [GEMEINDENAME].

Variante **Geschäftsleitung**:

In den Statuten kann eine Geschäftsleitung mit Organstellung vorgesehen werden, der die operative Führung des Zweckverbands obliegt. Hat die Geschäftsleitung Organstellung, sind ihre Aufgaben und Befugnisse in den Statuten zu regeln und werden ihre Mitglieder auf Amtsdauer gewählt. Sie wird diesfalls in der Bestimmung über die Organe aufgeführt.

Unter dem neuen Gemeindegesetz, das die Delegation von Befugnissen des Vorstands (neu auch in Versammlungsgemeinden) an Angestellte erlaubt (vgl. § 45 GG), ist das Modell einer Geschäftsleitung in Organstellung eher überholt. Oftmals zweckmässiger ist die Lösung, dass der Vorstand eine Geschäftsleitung (bzw. eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer) einsetzt, die aus Angestellten besteht (vgl. Variante für Abs. 2 von Art. 21 Musterstatuten). Besteht die Geschäftsleitung aus Angestellten, wird sie nicht in der Bestimmung über die Organe aufgeführt.

Da der Zweckverband ohne Delegiertenversammlung über kein Legislativorgan verfügt, muss er in den Statuten festlegen, nach welchem Entschädigungserlass sich die Entschädigung seiner Organe richtet, oder die Statuten müssen die entsprechende Regelung ausdrücklich aufführen. Möglich wäre auch, dass die Stimmberechtigten im Verbandsgebiet an der Urne eine eigene Regelung erlassen. Allerdings dürfte dies in

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

²Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

Variante für Abs. 1:

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über das amtliche Publikationsorgan der Sitzgemeinde vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

den meisten Fällen zu aufwendig sein.

Der Zweckverband muss festlegen, nach welchem Entschädigungserlass sich die **Entschädigung** seiner Organe richten soll.

Vertretbar wären diesbezüglich auch Regelungen, wonach entweder der Vorstand die Entschädigungen festsetzt, sie aber noch der Genehmigung durch die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden bedürfen, oder die Zuständigkeit zur Festsetzung der Entschädigungen den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden zukommt.

Abs. 1: Die **Vertretungsbefugnis** für den Zweckverband gegen aussen muss geregelt sein. Die Stellvertretung ist bei der Konstituierung des Zweckverbands zu regeln.

Abs. 2: Der Vorstand kann die **Zeichnungsberechtigung** in sachlich und betragsmässig begrenztem Umfang z.B. an die Geschäftsleitung, an eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer oder allenfalls sogar an andere Angestellte delegieren (vgl. Art. 19 Abs. 1 Ziff. 6 Musterstatuten).

Abs. 1: Hat der Zweckverband eigene Rechtssetzungserlasse, muss er diese veröffentlichen. Es kann sich z.B. um Erlasse des Vorstands handeln, die ausserstehenden Personen Rechte einräumen und Pflichten auferlegen (z.B. ein Gebührentarif). Oder es können Erlasse sein, die Organisation und Zuständigkeit der Verbandsorgane regeln (bspw. ein Erlass, mit dem der Vorstand einen Teil seiner Befugnisse an die Geschäftsleitung delegiert; vgl. Art. 21 Musterstatuten). Weiter sind allgemeinverbindliche Beschlüsse wie z.B. Ausgabenbewilligungs- und Wahlbeschlüsse (Wahl der Mitglieder des Vorstands durch die jeweiligen Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden; vgl. Art. 16 Abs. 2 Musterstatuten) zu

Variante für Abs. 2:

²Der Zweckverband veröffentlicht sein Recht elektronisch in einer systematischen Rechtssammlung.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

veröffentlichen (vgl. § 7 Abs. 1 i.V.m. § 73 Abs. 4 GG).

Die **amtliche Publikation** schafft Transparenz und ermöglicht die Anfechtung von Wahlen, Beschlüssen oder Erlassen. Mit der amtlichen Publikation beginnen die **Rechtsmittelfristen** zu laufen. Sie kann über eine Internetseite des Zweckverbands erfolgen; der Zweckverband kann die Internetseite zu seinem eigenen amtlichen Publikationsorgan machen. Er muss einen Wochentag bestimmen, an dem die amtlichen Publikationen erfolgen, weil den Stimmberechtigten nicht zuzumuten ist, jeden Tag die Homepage zu konsultieren (vgl. § 1 Abs. 3 VGG).

Variante für Abs. 1: Die Lösung eines eigenen Publikationsorgans hat gegenüber der Variante, wonach der Zweckverband seine amtlichen Publikationen über die verschiedenen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vornimmt, den grossen Vorteil, dass die amtliche Publikation des Zweckverbands für alle Stimmberechtigten am gleichen Tag erfolgt. Damit fängt z.B. die 5-tägige Frist für Rekurse in Stimmrechtssachen für alle Stimmberechtigten des Verbandsgebiets am gleichen Tag an zu laufen. Es ist deshalb sehr zu empfehlen, in den Statuten ein bestimmtes Publikationsorgan vorzusehen (z.B. eigenes Publikationsorgan oder jenes der Sitzgemeinde).

Abs. 2: Der Zweckverband muss seine **Erlasse** (z.B. ein Organisationserlass des Verbandsvorstands) **elektronisch** aufschalten, damit sie jederzeit für jedermann zur Einsicht zugänglich sind.

Variante für Abs. 2: Dem Zweckverband könnte zudem vorgeschrieben werden, dass er sein Recht in einer systematischen Rechtssammlung veröffentlicht (vgl. § 7 Abs. 2 GG i.V.m. § 2 VGG). In der Regel dürfte eine systematische Rechtssammlung nicht notwendig sein, weil die Zweckverbände nicht viele eigene Erlasse beschliessen (insbesondere nicht bei Zweckverbänden ohne Delegiertenversammlung) und zudem oft nur in einem Aufgabengebiet tätig sind.

Abs. 3: Die **Information der Öffentlichkeit** richtet sich nach §§ 14 f. des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4).

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Gemäss Art. 93 Abs. 2 KV steht das Initiativrecht und das Referendumsrecht den Stimmberechtigten im gesamten **Verbandsgebiet** zu. Abstimmungen über Initiativbegehren – im Zweckverband gibt es nur die **Volksinitiative** (vgl. Art. 12 Musterstatuten; § 146 Abs. 3 GPR) – erfolgen auf Verbandsebene. Damit entscheidet bei diesen Abstimmungen die Stimmabgabe der Stimmberechtigten des Zweckverbands (Stimmberechtigte des Verbandsgebiets; vgl. § 159 Abs. 1 GPR) und nicht die Stellungnahme jeder Verbandsgemeinde. Das gesamte Verbandsgebiet ist der Abstimmungsperimeter. Die Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden bilden zusammen das Stimmvolk (vgl. Kommentar zu Art. 10 Abs. 2 Musterstatuten).

Abs. 1: Der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde eines Zweckverbands ist **wahlleitende Behörde** (vgl. § 12 Abs. 1 lit. c GPR). Die wahlleitende Behörde ist für die korrekte Durchführung der Abstimmung verantwortlich. Für die Auswertung der Stimmzettel sind die Wahlbüros in den Verbandsgemeinden zuständig.

Abs. 2: Erforderlich ist das relative Mehr der Stimmen. Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt (vgl. § 76 Abs. 1 GPR). Die Statuten können ausnahmsweise vorsehen, dass kumulativ auch eine Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmen muss (**Gemeindemehr**). Gründe für die Einführung eines Gemeindemehrs können sein: Bei einem Zweckverband mit zahlreichen Verbandsgemeinden soll verhindert werden, dass die grosse Standortgemeinde von den vielen kleinen übrigen Verbandsgemeinden re-

gelmässig überstimmt wird. Oder umgekehrt ist es unerwünscht, dass eine grosse Verbandsgemeinde alle übrigen kleinen Verbandsgemeinden überstimmen könnte.

In die Statuten kann freiwillig eine **Ermächtigungsnorm** aufgenommen werden, wonach die Verbandsgemeinden dazu ermächtigt werden, dass ihre Gemeindevorstände freiwillig ein unselbständiges **Antragsrecht** ausüben können. Diese Ermächtigungsnorm bezieht sich nur auf Urnenabstimmungen im Verbandsgebiet (nicht auf Abstimmungen in den jeweiligen Verbandsgemeinden). Dabei geht es nicht um Geschäfte, welche die Mitgliedschaft der Verbandsgemeinden beim Zweckverband betreffen, sondern um **operative Geschäfte**. Ein häufiger Fall ist die Bewilligung von neuen Ausgaben, deren Höhe das Finanzreferendum auslöst.

Dieses freiwillige Antragsrecht ist zu unterscheiden vom zwingenden unselbständigen Antragsrecht der Verbandsgemeinden bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden gemäss Art. 13 Abs. 2 Musterstatuten.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. *die Einreichung von Volksinitiativen;*
2. *die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;*
3. *die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. ... und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. ...;*
4. *[...].*

Die Bestimmungen des GG und GPR zu den Versammlungsgemeinden gelten sinngemäss, soweit sie mit den Besonderheiten des Zweckverbands vereinbar sind (vgl. § 73 Abs. 4 GG).

Ziff. 1: Im Zweckverband können nur **Volksinitiativen** eingereicht werden (vgl. § 146 Abs. 3 GPR); es gibt keine Einzelinitiative.

Ziff. 2: Der Vorbehalt bringt zum Ausdruck, dass sich das Beschlussverfahren in diesen Fällen (**Statutenänderungen** und **Auflösung des Zweckverbands**) nach Art. 13 Musterstatuten richtet.

Ziff. 3: Für die **Bewilligung neuer Ausgaben** sind ab einer bestimmten Höhe zwingend die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets zuständig. Die Stimmberechtigten

2.2.2. Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens ...

bewilligen mit dem Verpflichtungskredit die neuen Ausgaben. Auch ein **Einnahmenverzicht** ist als neue Ausgabe zu beschliessen. Die **Betragsgrenze** ist so anzusetzen, dass die demokratischen Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebiets nicht ausgehöhlt werden.

Reicht der Verpflichtungskredit nicht aus und stellen die zusätzlich anfallenden Ausgaben neue Ausgaben dar, müssen sie mit einem **Zusatzkredit** bewilligt werden. Für den Zusatzkredit gelten die **gleichen Zuständigkeitslimiten** wie für den Verpflichtungskredit (vgl. § 109 Abs. 1 GG), d.h. die unter Ziff. 3 eingesetzten Beträge. Es wäre möglich, für Zusatzkredite eine **strengere Regelung** zu treffen, d.h. die Betragslimiten tiefer anzusetzen.

Für die **Schaffung neuer Stellen** fallen, wenn sie wie im Normalfall unbefristet sind, neue wiederkehrende Ausgaben an. Sollten die neuen Stellen neue wiederkehrende Ausgaben bewirken, die die Zuständigkeit der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden übersteigen (vgl. Art. 14 Ziff. 1 Musterstatuten), sind die Stimmberechtigten an der Urne für die Bewilligung zuständig. Das Referendum betreffend die Schaffung neuer Stellen könnte in den Statuten aber auch ausgeschlossen werden.

Ziff. 4: Der Zweckverband könnte **weitere Geschäfte** dem Referendum unterstellen, die hier klar zu bezeichnen wären.

Hinsichtlich des Verfahrens gelten §§ 122–129 GPR (vgl. § 69 VPR).

Abs. 1: In Zweckverbänden können nur Volksinitiativen eingereicht werden (vgl. § 146 Abs. 3 GPR). Die **Volksinitiative** bezieht sich im Zweckverband ohne Delegiertenversammlung auf **Gegenstände**, die dem obligatorischen Referendum unterstehen (vgl. § 147 Abs. 3 und § 159 Abs. 1 GPR). **Nicht initiativfähig** sind Angele-

[ANZAHL] Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

genheiten, die in die abschliessende Zuständigkeit des Vorstandsvorstands (vgl. Art. 19 und Art. 20 Musterstatuten) fallen. Beim Zweckverband ohne Delegiertenversammlung kann somit eine Volksinitiative zu Sachaufgaben ergriffen werden, deren Umsetzung mit Kosten (neuen Ausgaben) verbunden ist, die von den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt werden müssen (vgl. Art. 11 Ziff. 3 Musterstatuten). Das Initiativrecht besteht auch bei weiteren Geschäften, die in den Statuten dem obligatorischen Referendum unterstellt werden (vgl. Art. 11 Ziff. 4 Musterstatuten). In diesen Fällen beschliessen die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets über die Initiativen.

Abs. 2: Das Initiativrecht bezieht sich weiter auf Vorschläge zur Änderung der Statuten sowie auf die Forderung nach Auflösung des Zweckverbands. Da mit einer Statutenänderung und der Auflösung des Zweckverbands in die Rechte der Verbandsgemeinden eingegriffen wird, findet die **Abstimmung** in den einzelnen **Verbandsgemeinden** statt. Das Beschlussverfahren richtet sich nach Art. 15 Musterstatuten (vgl. Vorbehalt in Art. 11 Ziff. 2 Musterstatuten).

Abs. 3: Mit der Veröffentlichung der Initiative (§ 125 GPR i.V.m. § 69 lit. b VPR) läuft die **Frist** von 6 Monaten zur Einreichung der **Unterschriften** (vgl. § 125 Abs. 2 GPR sowie Art. 27 KV). Die für eine Volksinitiative erforderliche **Unterschriftenzahl** darf 5 % der Stimmberechtigten des Zweckverbands nicht übersteigen und zudem nicht grösser sein als 2000 (vgl. § 146 Abs. 3 und 4 GPR i.V.m. § 69 lit. c VPR).

Analog zur Gemeindeordnung müssen die Statuten die Kompetenzen der einzelnen Organe festlegen. Den Verbandsgemeinden kommt zwingend Organstellung zu (vgl. § 73 Abs. 2 lit. b GG).

1. *die Änderung dieser Statuten;*
2. *die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;*
3. *die Auflösung des Zweckverbands.*

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Abs. 1 Ziff. 1: Bei grundlegenden Änderungen der Statuten gilt das Einstimmigkeitsprinzip; sämtliche Verbandsgemeinden müssen je an der Urne den Änderungen zustimmen (vgl. Art. 15 Abs. 2 Musterstatuten; § 77 GG).

Bei der Abstimmung über Statutenänderungen ist die wahlleitende Behörde des Zweckverbands (Sitzgemeinde) verantwortlich für die Durchführung der Abstimmung. Sie sammelt die Ergebnisse aus den einzelnen Verbandsgemeinden und veröffentlicht diese als Gesamtergebnis im Publikationsorgan des Zweckverbands (vgl. Art. 8 Musterstatuten). Insofern gibt es nur eine Rechtskraftbescheinigung, welche die wahlleitende Behörde beim zuständigen Bezirksrat einholt.

Abs. 1 Ziff. 2: Da der Beitritt zum Zweckverband in der Verbandsgemeinde von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen wird, gilt dies umgekehrt auch für den Austritt.

Abs. 1 Ziff. 3: Weil die Gründung des Zweckverbands in den Verbandsgemeinden von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen wird, gilt dies umgekehrt auch für die Verbandsauflösung.

Abs. 1 Ziff. 1 und 3: Über Statutenänderungen und über eine Auflösung stimmen alle Verbandsgemeinden ab. Es ist zu empfehlen, dass die Abstimmungen am gleichen Abstimmungstag stattfinden.

Abs. 2: Die **Auflösung** des Zweckverbands oder auch eine **Rechtsformumwandlung**, die die Verbandsauflösung mit umfasst, stellen Geschäfte von grösster Tragweite dar. Aus diesem Grund haben die **Verbandsgemeinden** zwingend ein **unselbständiges Antragsrecht**. Es umfasst auch **Statutenänderungen**, die **grundlegend** im Sinne von § 77 GG sind. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, zuhanden ihrer Stimmberechtigten einen unselbständigen Antrag (im Sinne einer **Abstimmungsempfehlung**) samt einer Stellungnahme abzugeben. In Versammlungsgemeinden kommt diese Pflicht dem Gemeindevorstand zu, in Parlamentsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

- 1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. ... und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. ..., soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;*
- 2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...;*
- 3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. ...;*
- 4. die Festsetzung des Budgets;*
- 5. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;*
- 6. die Genehmigung der Jahresrechnung;*
- 7. die Kenntnisnahme vom [Genehmigung des] Geschäftsbericht[s];*
- 8. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets*

dem Parlament.

Dieses zwingende unselbständige Antragsrecht ist zu unterscheiden vom unselbständigen Antragsrecht, das die Gemeindevorstände bei Urnenabstimmungen im Verbandsgebiet ausüben können, sofern die Statuten eine entsprechende Ermächtigungsnorm vorsehen (vgl. Kommentar zu Art. 10 Musterstatuten).

Für die in dieser Bestimmung aufgeführten Aufgaben und Kompetenzen ist es zweckmässig, auf Stufe der Verbandsgemeinden die Gemeindevorstände einzusetzen.

Ziff. 1: Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden bewilligen mit einem **Verpflichtungskredit** die neuen Ausgaben. Ihre **Ausgabenbewilligungskompetenzen** müssen nahtlos an die entsprechenden Befugnisse des Verbandsvorstands anschliessen. In systematischer Hinsicht werden die Finanzkompetenzen der Verbandsgemeinden somit gegen unten abgegrenzt durch die Finanzkompetenzen des Verbandsvorstands (Art. 20 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 Ziff. 3 Musterstatuten). Nach oben liegt die Grenze dort, wo die Finanzkompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebiets beginnen (Art. 11 Ziff. 3 Musterstatuten).

Reicht der Verpflichtungskredit nicht aus und stellen die zusätzlich anfallenden Ausgaben neue Ausgaben dar, müssen sie mit einem **Zusatzkredit** bewilligt werden. Für den Zusatzkredit gelten die **gleichen Zuständigkeitslimiten** wie für den Verpflichtungskredit (vgl. § 109 Abs. 1 GG), d.h. die unter Ziff. 1 eingesetzten Beträge (Fr. X). Es wäre möglich, für Zusatzkredite eine **strengere Regelung** zu treffen, d.h. die Betragslimiten tiefer anzusetzen.

Die Zuständigkeit zur **Schaffung neuer Stellen** richtet sich nach derjenigen für neue Ausgaben (vgl. Kommentar zu Art. 11 Musterstatuten). Ab einer bestimmten Betrags-

bewilligt haben;

9. *[die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission]];*
10. *[...].*

limite sollen die Gemeinden über ihre Vorstände über die Schaffung neuer Stellen entscheiden können. Sollten die neuen Stellen neue wiederkehrende Ausgaben bewirken, die ihre Zuständigkeit übersteigen, sind die Stimmberechtigten an der Urne für die Bewilligung zuständig (vgl. betreffend Ausschluss vom obligatorischen Referendum Kommentar zu Art. 11 Ziff. 3 Musterstatuten).

Ziff. 2 und 3: Wenn solche Bestimmungen bzw. die entsprechenden **Zuständigkeitslimiten** in den Statuten fehlen, haben die Gemeindevorstände stets über die **Veräusserung** von **Liegenschaften des Finanzvermögens** oder über die **Investitionen** in Liegenschaften des Finanzvermögens zu beschliessen und zwar unabhängig vom Wert der Liegenschaft oder von der Höhe der Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens. Der Vorstand hat dann keine entsprechende Kompetenz. Er hat nur eine Kompetenz, sofern die Statuten seine Kompetenz gegen diejenige der Gemeindevorstände abgrenzen (vgl. Art. 20 Abs. 2 Ziff. 5 und 6 Musterstatuten).

Es ist zweckmässig, dass für den **Erwerb** von Liegenschaften des Finanzvermögens grundsätzlich der Vorstand zuständig ist; er kann flexibel innert nützlicher Frist handeln und so eine sich bietende Kaufmöglichkeit nutzen. Die Statuten könnten aber auch festlegen, dass selbst der Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens, deren Wert eine bestimmte Limite übersteigt, der vorgängigen Zustimmung der Gemeindevorstände bedarf.

Ziff. 7: Der **Geschäftsbericht** muss nur dann von den Gemeindevorständen genehmigt werden, wenn der Zweckverband eine RGPK hat. Hat der Zweckverband hingegen nur eine RPK, muss der Vorstand den Geschäftsbericht den Gemeindevorständen bloss zur Kenntnisnahme unterbreiten. Denn es gehört nicht zu den Aufgaben einer RPK, den Geschäftsbericht zu prüfen; dies macht nur eine RGPK (vgl. Variante RGPK Art. 25 Abs. 3 Musterstatuten).

Ziff. 8: Vgl. § 112 Abs. 2 und 3 GG.

Art. 15 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

- 1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;*
- 2. die Grundzüge der Finanzierung;*
- 3. Austritt und Auflösung;*
- 4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.*

Ziff. 9 bildet die Lösung ab, dass die RPKs der Verbandsgemeinden abwechselnd als Verbands-RPK [Verbands-RGPK] tätig werden (vgl. Art. 24 Musterstatuten, Variante 1).

Ziff. 10: Den Gemeindevorständen könnten allenfalls noch weitere Befugnisse zugeordnet werden (z.B. Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens oder andere Anlagegeschäfte).

Die Regelungen in Art. 15 Musterstatuten entsprechen § 77 GG.

Abs. 1: Das **Mehrheitsprinzip** (einfaches Mehr) gewährleistet ein sachgerechtes Funktionieren des Zweckverbands bei Sachgeschäften. Es gilt immer dann, wenn weder das übergeordnete Recht (vgl. § 77 GG) noch die Statuten Einstimmigkeit oder einen qualifizierten Mehrheitsbeschluss (z.B. Mehrheit von 2/3 oder 3/4 der Gemeinden) verlangen.

Abs. 2: Für Änderungen der Statuten, die nicht unter Art. 15 Abs. 2 Ziff. 1–4 Musterstatuten fallen, genügt die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden gemäss Abs. 1. Die Statuten können aber für diese Änderungen ebenfalls **Einstimmigkeit** oder ein anderes **Quorum** vorsehen (z.B. 2/3- oder 3/4-Mehrheit).

Abs. 2 Ziff. 3: Die Änderung der Statutenbestimmungen über die Modalitäten der **Verbandsauflösung** erfordert die Zustimmung aller Gemeinden. Davon zu unterscheiden ist der Entscheid über die Auflösung des Zweckverbands (vgl. Art. 41 Musterstatuten). Mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden kann in die Statuten nämlich die Regelung aufgenommen werden (als grundlegende Änderung der Statuten betr. Auflösung), dass die Auflösung an sich durch einen (einfachen oder auch qualifizierten [z.B. Mehrheit von 2/3 oder 3/4 der Verbandsgemeinden]) Mehrheitsentscheid erfolgt (vgl. Kommentar zu Art. 41 Abs. 1 Musterstatuten).

2.4. Der Verbandsvorstand

Art. 16 Zusammensetzung

¹Der Verbandsvorstand besteht aus ... [ANZAHL] Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde mindestens ein Mitglied entsendet.

²Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein(e) Mitglied(er) und deren Stellvertretung.

Art. 17 Konstituierung

Der Verbandsvorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz von ... [vgl. Bsp. Kommentar].

Abs. 1: Die Zahl der Mitglieder kann grundsätzlich frei bestimmt werden, wobei drei die Mindestzahl ist, um klare Mehrheitsverhältnisse zu schaffen (vgl. Thalmann, § 57 N. 4). Zudem ist in Zweckverbänden ohne Delegiertenversammlung zu beachten, dass jede Verbandsgemeinde Anrecht auf mindestens eine Vertretung im Verbandsvorstand hat. Weitere Kriterien für die Bestimmung der Anzahl Mitglieder sind z.B. Anteil am Umsatz, Sitzgemeinde oder die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner. Die Lösungsvariante nach Einwohnerzahlen bietet Vorteile für den Fall, dass Verbandsgemeinden fusionieren. Andernfalls kann es passieren, dass z.B. drei Gemeinden, die ursprünglich je eine Vertretung und zusammen drei stellten, nach der Fusion nur noch einen Vertreter entsenden.

Abs. 2: Der Gemeindevorstand jeder einzelnen Verbandsgemeinde bestimmt seine kommunale Vertretung und dessen Stellvertretung (vgl. § 40 lit. d GPR).

Unter der Konstituierung wird die Bestimmung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten verstanden.

Für die Ausgestaltung der internen Organisation sind der Zweck und die Grösse des Zweckverbands entscheidend.

Beispiele für die Regelung, unter wessen Vorsitz die Konstituierung stattfinden soll:

- a) *„... unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten des Zweckverbands.“*
- b) *„... unter dem Vorsitz der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten.“*

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder des Vorstandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- 1. ihre beruflichen Tätigkeiten,*
- 2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,*
- 3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.*

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

ten der Sitzgemeinde.“

In diesem Fall würde entweder (a) die bisherige Präsidentin des Zweckverbands oder (b) der bisherige Gemeindepräsident der Sitzgemeinde die **konstituierende Sitzung** des neuen Vorstandsvorstands leiten, konkret die Wahl der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten und der neuen Vizepräsidentin oder des neuen Vizepräsidenten. Sind Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident gewählt, ist die Konstituierung des neuen Vorstandsvorstands erfolgt. Fortan übernimmt die neue Präsidentin oder der neue Präsident die Leitung im Vorstandsvorstand.

Abs. 1: Die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen der Mitglieder des Vorstandsvorstands (vgl. § 42 Abs. 2 GG; für RPK bzw. RGPK Art. 24 Musterstatuten) dient der Transparenz, vereinfacht die Durchsetzung der Ausstandsregeln und stärkt die Legitimation der Beschlüsse. Die Zweckverbände haben die Offenlegung der Interessenbindungen in den Grundzügen einem Erlass zu regeln, der vom Legislativorgan verabschiedet wird. Ein Erlass des Vorstandsvorstands käme dem Erfordernis einer genügenden gesetzlichen Grundlage nicht nach. Im Zweckverband ohne Delegiertenversammlung sind deshalb die Grundzüge der Regelung in den Statuten festzulegen.

Die Musterstatuten sehen in Ziff. 1 - 3 bestimmte Tätigkeiten vor, über die die Mitglieder des Vorstandsvorstands Auskunft geben sollen. Es ist aber jedem Zweckverband überlassen, diese Punkte auf seine Bedürfnisse bzw. Verhältnisse anzupassen.

Ziff. 1: Anzugeben sind haupt- sowie nebenberufliche Tätigkeiten unabhängig davon, ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit handelt.

Ziff. 2: Erfasst sind auch Mitgliedschaften in Organen und Behörden von interkommunalen Organisationen, insbesondere Zweckverbänden und gemeinsamen Anstalten (vgl. §§ 73, 74 GG). Offenlegen ist z.B. der Einsitz in Kommissionen, Parla-

menten, Delegiertenversammlungen, Aufsichtsgremien oder auch im Bezirksrat.

Ziff. 3: Organisationen des privaten Rechts sind insbesondere Vereine, Stiftungen sowie Aktiengesellschaften und Genossenschaften (etc.). Nicht entscheidend ist, ob die Organisation öffentliche Aufgaben erfüllt (vgl. § 75 GG) oder nicht. Auch die Organstellung in gemeinnützigen Vereinen wie Musik- oder Turnvereinen ist offenzulegen. Organstellung hat eine Person dann, wenn sie Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Organisation nehmen kann. Neben formellen Organen (z.B. Verwaltungsrat) gibt es auch faktische Organe (z.B. Geschäftsführer).

Abs. 2: Damit die Offenlegung der Interessenbindung ihr Ziel erreichen kann, sind die Angaben so zu veröffentlichen, dass sie problemlos und ohne grossen Aufwand eingesehen werden können. Zu empfehlen ist die Veröffentlichung auf der Homepage (wie dies auch Kanton und Bund handhaben).

Ein Erlass des Vorstandsvorsitzenden (Behördenersass) kann die weiteren Details regeln, z.B. wo und in welchem Turnus die Angaben zu aktualisieren oder zu veröffentlichen sind oder ab welcher Höhe eine Beteiligung an einer Organisation des privaten Rechts als wesentlich gilt.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

¹Dem Vorstandsvorsitzenden stehen unübertragbar zu:

- 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;*
- 2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;*
- 3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;*
- 4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;*

Die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse des Vorstandsvorsitzenden werden unterteilt in einerseits **unübertragbare Befugnisse**, die er zwingend selber wahrnehmen muss (Abs. 1), und in die übrigen grundsätzlich **übertragbaren Befugnisse**, die er in einem bestimmten Ausmass delegieren kann (Abs. 2). Der Vorstandsvorsitzende kann Aufgaben oder Kompetenzen an einzelne seiner Mitglieder, an Ausschüsse oder an Angestellte delegieren. Der notwendige Delegationsersass hat zu regeln, welche der übertragbaren Befugnisse an wen delegiert werden (vgl. auch Art. 21 Abs. 2 [Variante: Abs. 3] Musterstatuten).

-
5. *[die Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung;]*
 5. *[die Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung;]*
 6. *die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.*

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. *der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;*
2. *der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;*
3. *die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;*
4. *die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;*
5. *das Handeln für den Verband nach aussen;*
6. *die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;*
7. *die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.*

Abs. 1

Ziff. 1: Der Vorstand ist zuständig für die strategische und für die operative Führung. Die operative Führung kann er an eine Geschäftsleitung delegieren (vgl. Art. 21 Musterstatuten).

Die **politische Aufsicht** des Vorstandes besteht in der Gesamtauficht über die wesentlichen Aspekte der Verbandstätigkeit. Seine politische Aufsicht soll das Funktionieren der Verbandstätigkeit sichern. Zur Vermeidung von Fehlern und Fehlentwicklungen hat der Vorstand dafür zu sorgen, dass ein Aufsichtskonzept besteht, das in Aufsichtsregelungen verbindlich festgelegt wird. Umgesetzt wird die Aufsicht u.a. mit einem internen Kontrollsystem (**IKS**). Zur Aufsicht und der Verhinderung von Fehlern gehört, dass der Vorstand die Aufsicht gegenüber delegierten Stellen wahrnimmt. Er kann jederzeit ein Geschäft, das an eine ihm untergeordnete Stelle (einzelne seiner Mitglieder, Ausschüsse, Geschäftsleitung, einzelne Angestellte) delegiert ist, wieder an sich ziehen und selbst darüber entscheiden (sog. **Selbsteintritt**).

Ziff. 5: Soll eine **Geschäftsleitung**, bestehend aus einer oder mehreren Personen, eingesetzt werden, werden diese Personen vom Vorstand ernannt. Die Geschäftsleitung besteht aus Angestellten des Zweckverbands und ihre Aufgaben und Befugnisse beruhen auf einer **Delegation des Vorstandes** (vgl. Art. 21 Musterstatuten). Dieses Modell ist zeitgemässer als eine Geschäftsleitung mit Organstellung, deren Mitglieder auf Amtsdauer gewählt (vgl. Variante Geschäftsleitung im Kommentar zu Art. 4 Musterstatuten) und deren Aufgaben in den Statuten geregelt werden.

Abs. 2: Von den Befugnissen, die grundsätzlich übertragbar sind, kann der Vorstand nicht sämtliche vollständig delegieren, sonst würde er seine Zuständigkeit aushöhlen. Seine **Delegation** muss **massvoll** und sachgerecht erfolgen. Operative Entscheide von hoher **politischer Tragweite** muss er selbst fassen. Seine

Tätigkeit kann sich nicht auf eine reine Aufsichtsfunktion beschränken. Welche Befugnisse der Vorstand in welchem Mass an wen delegiert, entscheidet er nicht von Fall zu Fall. Dies ist allgemein in einem Erlass zu regeln. In einem Zweckverband, bei dem anders als in einer Gemeinde der Vorstand nicht an der Urne gewählt wird und kein Ressortsystem mit Führungsverantwortung in sehr verschiedenen Aufgabenbereichen besteht, muss die Einsetzung einer Geschäftsleitung nicht zwingend auf einer hohen **Erlasstufe** (Statuten) geregelt werden. Die Delegationsregelung in einem Behördenerlass des Verbandsvorstands dürfte im Regelfall genügen. Dennoch empfiehlt es sich, die Einsetzung einer Geschäftsleitung in den Statuten abzubilden (vgl. Kommentar zu Art. 21 Musterstatuten, Variante für Abs. 2). Die Delegation von Befugnissen muss entsprechend einem Grundprinzip der Verwaltungsorganisation auch den **Hierarchiestufen** angemessen sein. Der Verbandsvorstand delegiert seine Befugnisse je nach ihrer Wichtigkeit an Personen einer höheren (z.B. eigene Ausschüsse) oder tieferen (Geschäftsführer oder andere Angestellte) Hierarchiestufe.

Ziff. 3: Die Kompetenz zur **Anstellung** von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist von der Stellenschaffungskompetenz zu unterscheiden. Erstere ist die Befugnis zur Anstellung bestimmter Personen für die bereits geschaffenen Stellen. Die Zuständigkeit für die **Stellenschaffung** hingegen richtet sich grundsätzlich nach der Kompetenz zur Bewilligung neuer Ausgaben (vgl. Ausführungen zu Art. 20 Abs. 2 Ziff. 4 Musterstatuten). Besteht eine Geschäftsleitung, gehört die Anstellung von Personal zu ihren Aufgaben. Der Verbandsvorstand nimmt die **Anstellungskompetenz** nur wahr, wenn es keine **Geschäftsleitung** gibt, an die er sie delegiert.

Ziff. 4: Da der Zweckverband eine Gemeindeaufgabe wahrnimmt, besteht eine **gegenseitige Informationspflicht** zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden. Ob und welche Informationstätigkeit der Verbandsvorstand delegiert, hängt allgemein von der politischen Bedeutung der Informationen ab. Informationen von hoher politischer Tragweite kommuniziert er selbst.

Ziff. 5: Die Vertretungsbefugnis nach aussen mit Zeichnungsrecht ist delegierbar

Art. 20 Finanzbefugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. ... und bis insgesamt Fr. ... pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. ... und bis insgesamt Fr. ... pro Jahr.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Aus-

("Handeln für"). Die „Aussenpolitik“ nach § 48 Abs. 4 GG hingegen ist nicht delegierbar. Ebenso wenig wie die Regelung der Zeichnungsberechtigung delegierbar ist; sie ist dem Vorstand vorbehalten (vgl. Abs. 1 Ziff. 6).

Ziff. 7: Die – Abs. 1 Ziff. 1 ergänzende – **übrige Aufsicht** und die damit verbundenen Weisungsrechte lassen sich grundsätzlich delegieren. Nur so ist es z.B. möglich, dass der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin für die Personalführung zuständig sein und Anweisungen gegenüber ihm unterstellten Angestellten treffen kann.

Die in Abs. 1 aufgeführten Beschlüsse muss der Vorstand im Kollegium fällen. Eine Delegation auch an einzelne Mitglieder oder einen Ausschuss des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 Ziff. 3: Der Vorstand bewilligt mit einem **Verpflichtungskredit** die neuen Ausgaben. Die Unterscheidung zwischen neuen Ausgaben, die der Vorstand bewilligt und **ins Budget einstellt** (im Budget enthaltene Ausgaben), und neuen Ausgaben, die der Vorstand **nach Festsetzung des Budgets** während des Rechnungsjahrs bewilligt (im Budget nicht enthaltene Ausgaben), gibt es bei den Gemeindevorständen nicht, weil sie im Zweckverband das Budgetorgan sind. Ebenso wenig gibt es diese Unterscheidung beim noch höherrangigen Organ der Stimmberechtigten des Verbandsgebiets. Für die Bewilligung von neuen, nicht im Budget enthaltenen Ausgaben muss zwingend auch eine jährliche Limite (sog. **Plafond**) gesetzt werden; andernfalls gilt der Höchstbetrag für einen bestimmten Zweck zugleich als Plafond. Ausserhalb des Budgets soll der Vorstand nur neue Ausgaben beschliessen, die nicht ins nächste Budget eingestellt und im folgenden Rechnungsjahr getätigt werden können. Neue wiederkehrende Ausgaben sind insbesondere Ausgaben, die bei der Schaffung neuer Stellen anfallen. Die Schaffung neuer Stellen ist aber im Regelfall zu budgetieren. Auch ein **Einnahmenverzicht** ist als neue Ausgabe zu beschliessen.

gaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. ... und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. ...;

4. *[die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;]*
5. *die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. ...;*
6. *Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr.*

Reicht der Verpflichtungskredit nicht aus und stellen die zusätzlich anfallenden Ausgaben neue Ausgaben dar, müssen sie mit einem **Zusatzkredit** bewilligt werden. Für den Zusatzkredit gelten die **gleichen Zuständigkeitslimiten** wie für den Verpflichtungskredit (vgl. § 109 Abs. 1 GG), d.h. die unter Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 Ziff. 3 eingesetzten Beträge (Fr. X); für budgetierte Zusatzkredite sind die Zuständigkeitslimiten in Abs. 2 Ziff. 3 und für nicht budgetierte Zusatzkredite sind die Zuständigkeitslimiten in Abs. 1 Ziff. 4 massgebend. Der festgelegte Plafond (vgl. Abs. 1 Ziff. 4) gilt für die Bewilligung aller neuen Ausgaben ausserhalb des Budgets, d.h. für Verpflichtungs- und Zusatzkredite, unter Vorbehalt einer anderen Regelung in den Statuten. Es wäre möglich, für Zusatzkredite eine **strengere Regelung** zu treffen, d.h. die Betragslimiten tiefer anzusetzen.

Abs. 2: Vgl. Kommentar zu Art. 19 Abs. 2 Musterstatuten.

Ziff. 4: Für die **Schaffung bzw. Aufstockung von Stellen**, die unerlässlich für die Erfüllung bestehender Aufgaben sind, ist der Vorstand zuständig. Sobald es sich jedoch um die wesentliche Erweiterung einer bestehenden Aufgabe handelt, kann der Vorstand nur im Rahmen seiner Ausgabenbewilligungskompetenz neue Stellen schaffen. Dies gilt ohnehin, auch wenn die Bestimmung unter Ziff. 4 weggelassen würde. Die Einführung einer neuen Aufgabe erfordert eine Statutenrevision (Zweckänderung). Die **Schaffung neuer Stellen** soll nicht in die alleinige Zuständigkeit des Vorstands fallen. Die Personalkosten machen einen wesentlichen Teil des Aufwands des Zweckverbands aus. Deshalb sollen ab einer bestimmten Betragslimite auch die Verbandsgemeinden über die Schaffung neuer Stellen entscheiden (vgl. Kommentar zu Art. 14 Ziff. 1 Musterstatuten).

Gleichwohl wäre es nicht unzulässig, wenn die Statuten allein den Vorstand für die Schaffung neuer Stellen zuständig erklären würden. Diese Zuständigkeit aber würde nicht greifen, wenn eine neue Aufgabe begründet würde (z.B. Bewilligung von Personal und Raumkosten für ein neues Museum).

Art. 21 Aufgabendelegation

¹Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

Variante für Abs. 2:

²Der Vorstand setzt eine Geschäftsleitung ein.

² [bei Variante: ³] Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse [, an die Geschäftsleitung] und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

Ziff. 5 und 6: Die **Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens** – Liegenschaften können, solange sie Verwaltungsvermögen sind, gar nicht verkauft werden – und **Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens** sind Anlagegeschäfte. Mit Bezug auf diese beiden Arten von Anlagegeschäften sind die Zuständigkeiten des Vorstandes festzulegen (vgl. § 117 Abs. 2 GG). Fehlen solche Bestimmungen, sind allein die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden für die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens und für Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens unabhängig von Wert der Liegenschaft und Höhe der Investitionskosten zuständig (vgl. Art. 14 Ziff. 2 und 3 Musterstatuten). Für den **Tausch** von Liegenschaften des Finanzvermögens ist allein der Vorstand zuständig, sofern keine andere Regelung in die Statuten aufgenommen wird.

Abs. 1 – 2 (bzw. Abs. 1 – 3 bei Variante): Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben und die zu ihrer Erfüllung notwendigen Kompetenzen delegieren (vgl. Art. 19 und Art. 20 Musterstatuten). Möglich ist eine solche **Delegation** an Einzelmitglieder und Ausschüsse des Vorstandes (Abs. 1; vgl. § 44 GG), aber auch an einzelne Angestellte des Zweckverbands oder an eine **Geschäftsleitung ohne Organstellung** (Variante in Abs. 2), deren Mitglieder Angestellte des Zweckverbands sind (vgl. § 45 Abs. 1 und 2 GG). Die Delegationsmöglichkeit besteht auch ohne ausdrückliche Erwähnung in den Statuten, allein gestützt auf das Gesetz.

Es gibt Kompetenzen, die zwingend dem Vorstand zukommen und nicht delegiert werden können (z.B. die Erstellung des Budgetantrags und der Jahresrechnung; vgl. Art. 19 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 Musterstatuten). Doch auch von den delegierbaren Aufgaben und Befugnissen kann der Vorstand inhaltlich sowie betragsmäßig nur einen **Teil delegieren**. Die Delegation darf nie dazu führen, dass der Vorstand seine Kompetenzen aushöhlt (vgl. Kommentar zu Art. 19 Abs. 2 Musterstatuten).

Variante für Abs. 2: Wird eine **Geschäftsleitung** eingesetzt, verfügt sie zumeist über sehr weitreichende Kompetenzen, wird aber anders als der Vorstand nicht von den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden gewählt. Dass eine Geschäftsleitung eingesetzt wird, sollte aus diesem Grund in den Statuten abgebildet werden. Für die Stimmberechtigten wird damit die Organisationsstruktur mit Geschäftsleitung ersichtlich. Zwingend erforderlich ist die Regelung in den Statuten nicht. Ein Zweckverband kann auch über eine Geschäftsleitung verfügen, wenn sie in den Statuten nicht erwähnt ist.

Die Geschäftsleitung kann aus einer (Geschäftsführerin oder Geschäftsführer) oder mehreren Personen (Geschäftsleitung) bestehen. An **Angestellte** delegiert der Vorstand **einzelne Aufgaben** und Befugnisse. Er regelt sie in einem Erlass. Damit hat er viel Flexibilität, wie er seine Geschäftsleitung einsetzen will. Besteht eine Geschäftsleitung, dann übernimmt sie die **Geschäftsführung**. Dazu gehört namentlich die **Anstellung** und **Führung des Personals**. Die Anstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann aber erst erfolgen, nachdem die entsprechenden Stellen bewilligt worden sind.

Im Gegensatz dazu steht das früher übliche – und weiterhin zulässige – Modell mit einer Geschäftsleitung, die Verbandsorgan ist, deren Mitglieder auf Amtsdauer gewählt werden und deren Aufgaben und Befugnisse in den Statuten festgelegt werden (vgl. Kommentar zu Art. 4 Musterstatuten).

Bei Zweckverbänden im Bereich des Volksschulwesens ist der Vorstand die Schulpflege. Zu prüfen ist daher, ob die Volksschulgesetzgebung die Delegationsmöglichkeiten einschränkt (vgl. § 42 Abs. 3 Volksschulgesetz [VSG, LS 412.100] i.V.m. § 44 Abs. 2 Volksschulverordnung [VSV, LS 412.101] und § 44 Abs. 2 VSG i.V.m. § 45 Abs. 1 VSV).

Die Regelung, wonach der Vorstand bestimmte Geschäfte einer beratenden Kommission, der Geschäftsleitung oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

¹Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 23 Beschlussfassung

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

zum Vollzug zuweisen kann, gilt auch ohne ausdrückliche Regelung in den Statuten (vgl. § 46 GG).

Hinweis: Für die **Neubeurteilung von Entscheidungen** gelten §§ 170 ff. GG, insbesondere § 170 Abs. 1 lit. a und c GG (vgl. Art. 39 Musterstatuten).

Abs. 1: Vgl. § 38 i.V.m. § 73 Abs. 4 GG.

Vgl. §§ 38–40 GG i.V.m. § 73 Abs. 4 GG.

Abs. 1: Vgl. § 39 Abs. 1 GG.

Abs. 2 Satz 1: Der Vorstand fasst seine Beschlüsse zwingend mit einfachem Mehr (§ 40 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 Satz 1 GG). es kann kein qualifiziertes Mehr eingeführt werden.

Abs. 2 Satz 2: Vgl. betr. Stimmengleichheit § 40 Abs. 1 Satz 3 GG.

Abs. 3: Vgl. § 40 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG.

2.5. Die Rechnungs[- und Geschäfts]prüfungskommission (R[G]PK)

Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹Als Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde ... [GEMEINDENAME] tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

²Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstandes gelten entsprechend.

Variante 1:

Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹Als Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] des Zweckverbands ist eine der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden tätig, die sich alle vier Jahre abwechseln. Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden bestimmen die Reihenfolge. Die Rechnungsprüfungskommissionen der jeweils anderen Verbandsgemeinden haben jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.

²[gemäss Abs. 2 Hauptvariante]

Die **Rechnungsprüfungskommission (RPK)** ist ein **zwingendes Organ** des Zweckverbands. Der Zweckverband kann weiter gehen und die RPK mit Geschäftsprüfungsbefugnis ausstatten, d.h. die RPK zur **Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)** machen.

Abs. 1: Organisationsrechtlich bieten sich für die RPK verschiedene Lösungen an: Entweder ist die RPK einer Verbandsgemeinde als RPK des Zweckverbands tätig (Hauptvariante). Der Zweckverband kann als Verbands-RPK abwechselnd in einem Turnus von vier Jahren jeweils die RPK einer der Verbandsgemeinden einsetzen (Variante 1). Die Reihenfolge wird diesfalls von den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden festgelegt. Dies erfolgt über einen Beschluss (vgl. Art. 14 Ziff. 9 Musterstatuten). Möglich wäre auch, dass bereits die Statuten die Reihenfolge festlegen. Der Zweckverband kann aber auch eine eigene RPK aus Mitgliedern der RPKs der Verbandsgemeinden einsetzen (Variante 2). Die verbandseigene RPK umfasst mindestens drei Mitglieder. In diesem Fall ist die Konstituierung zu regeln. In der konstituierenden Sitzung wählt die RPK (bzw. RGPK) die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Abs. 2 (bzw. Abs. 3 in Variante 2): Vgl. Ausführungen zu Art. 18 Musterstatuten.

Variante 2:

Art. 24 Zusammensetzung, Konstituierung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] des Zweckverbands besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.

²Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] konstituiert sich unter dem Vorsitz von ... [der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] / Präsidentin oder Präsidenten der RPK der Sitzgemeinde / Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde].

³[gemäss Abs. 2 Hauptvariante]

Art. 25 Aufgaben (RPK)

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Variante: Aufgaben (RGPK)

¹Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Verbandsgemeinden und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.

³Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft zudem den Geschäftsbericht und die Geschäftsführung mit Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.

⁴Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Die Bestimmungen des GG über die Rechnungsprüfung in Gemeinden finden sinngemäss Anwendung (vgl. §§ 58 ff. i.V.m. § 73 Abs. 4 GG).

Abs. 1: Die **RPK** prüft alle Anträge, über die die Verbandsgemeinden sowie die Stimmberechtigten beschliessen und die unmittelbare **Auswirkungen auf den Verbandshaushalt** haben. Konkret handelt es sich vor allem um das Budget, die Jahresrechnung sowie Verpflichtungskredite. Es sind **Geschäfte von finanzieller Tragweite**, für die die Verbandsgemeinden (z.B. Gemeindevorstände für Budget; Stimmberechtigte für Statutenrevisionen) zuständig sind oder über die die Stimmberechtigten im Verbandsgebiet (v.a. Verpflichtungskredite) beschliessen. Die RPK prüft auch Abrechnungen über Verpflichtungskredite (vgl. § 112 Abs. 2 und 3 GG) oder Anlagegeschäfte (vgl. § 117 Abs. 2 GG).

Abs. 2: Sie prüft die Geschäfte – im Unterschied zur RGPK – nur auf finanzielle Angemessenheit, nicht auch auf sachliche Angemessenheit; die RPK macht somit keine Zweckmässigkeitsprüfung.

Variante RGPK

Die RPK kann mit Geschäftsprüfungsbefugnis ausgestattet und damit zur RGPK gemacht werden.

Abs. 1: Die **RGPK** prüft **alle Geschäfte**, die in die Kompetenz der Verbandsgemeinden oder der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet fallen, d.h. Geschäfte **mit und solche ohne finanzielle Tragweite**.

Abs. 2: Die RGPK prüft im Unterschied zur RPK die Vorlagen, die von finanzieller Tragweite sind, nicht nur auf finanzielle, sondern **auch auf sachliche Angemessenheit**. Die RGPK prüft die Vorlagen anders als die RPK auch auf Zweckmässigkeit. So

Art. 26 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] die zugehörigen

könnte die RGPK z.B. bei einem Verpflichtungskredit für einen Neubau die Rückweisung oder Ablehnung der Vorlage auch mit dem ungünstigen Standort des Neubaus begründen; diesen Zweckmässigkeitsaspekt kann die RPK nicht prüfen. Die RGPK hingegen ist zwingend mit dieser umfassenden Prüfungsbefugnis ausgestattet.

Abs. 3: Die RGPK prüft zudem den **Geschäftsbericht** und die **Geschäftsführung** des Verbands (vgl. § 61 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 73 Abs. 4 GG). Der Geschäftsbericht muss innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahrs von den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden genehmigt werden (§ 134 Abs. 2 i.V.m. § 73 Abs. 4 GG; vgl. Art. 14 Ziff. 7 Musterstatuten [Variante]). Der Zweckverband regelt in den Statuten, ob sich die Prüfung der Geschäftsführung nur auf abgeschlossene oder zusätzlich auch auf laufende Geschäfte bezieht. Bezieht sich die Geschäftsführungsprüfung nur auf abgeschlossene Geschäfte, stellen sich Abgrenzungsfragen. Erfasst sie auch laufende Geschäfte, besteht eher die Gefahr, dass sich die RGPK in die Geschäftsführung des Verbandsvorstands einmischet.

Vgl. §§ 38–40 i.V.m. § 73 Abs. 4 GG.

Abs. 1: Vgl. § 39 Abs. 1 GG.

Abs. 2: Dass die RPK [RGPK] ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr fasst, ist zwingend (§ 40 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 Satz 1 sowie § 73 Abs. 4 GG); es dürfte kein qualifiziertes Mehr eingeführt werden.

Abs. 3: Vgl. § 40 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG.

Die RPK [RGPK] muss über die **nötigen Unterlagen und Informationen** verfügen, weil sie andernfalls ihre Aufgabe nicht erfüllen kann. Die Herausgabe von Unterlagen

Akten vor.

²Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

und die Erteilung von Auskünften an die RPK [RGPK] richten sich nach § 62 GG.

Der RPK [RGPK] muss **genügend Zeit** eingeräumt werden, damit sie ihre Aufgaben erfüllen kann. Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung sehen keine zwingenden Vorgaben im Sinne von Fristen vor. Um Rechtssicherheit zu schaffen, ist in den **Statuten** zu regeln, welche **Prüfungsfristen** der RPK [RGPK] zu gewähren sind. Die Regelung dieser Prüfungsfristen könnte auch anders ausfallen, allerdings dürfen sie nicht zu kurz sein, weil der Prüfungsauftrag der RPK [RGPK] nicht vereitelt werden darf.

Bei Urnenabstimmungen gehört der Antrag der RPK [RGPK] in den Beleuchtenden Bericht (§ 64 Abs. 2 lit. b GPR). Die Abstimmungsunterlagen, zu denen der Beleuchtende Bericht (Weisung) gehört (vgl. § 60 Abs. 1 lit. a GPR), sind den Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen (vgl. § 62 Abs. 1 GPR). Der Zweckverband muss genügend Vorlaufzeit einplanen. Kommt hinzu, dass je nach Abstimmungsvorlage allenfalls die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden zwingend (vgl. Art. 13 Abs. 2 Musterstatuten) oder bei entsprechender Statutenbestimmung fakultativ (vgl. Kommentar zu Art. 10 Musterstatuten) auch einen Antrag beschliessen und in den Beleuchtenden Bericht einfügen.

2.6. Prüfstelle

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle

Der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

Variante 1:

Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] bestimmt die Prüfstelle.

Variante 2:

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden bestimmen die Prüfstelle.

Die Aufgaben der **Prüfstelle** ergeben sich aus §§ 142 ff. GG. Die **finanztechnische Prüfung** des Verbandshaushalts (vgl. § 142 Abs. 2 GG) läuft grundsätzlich in der gleichen Weise ab wie die Prüfung des Finanzhaushalts einer Gemeinde. In einer Gemeinde gibt es anders als im Zweckverband immer verschiedene Verwaltungsbereiche (vgl. § 143 Abs. 2 GG).

Abs. 1: Vgl. § 143 GG.

Abs. 2: Vgl. § 147 Abs. 1 GG.

Abs. 3: Vgl. § 147 Abs. 2 und 3 GG.

Das GG sieht vor, dass der Vorstand und die RPK [RGPK] mit übereinstimmenden Beschlüssen bestimmen, welchen Revisionsdienstleister sie als Prüfstelle einsetzen (vgl. § 149 Abs. 1 GG). Dies würde auch gelten, wenn die Statuten dazu keine Regelung enthalten.

Varianten: Soll für den Zweckverband eine andere Regelung gelten, müssen die Statuten eine solche vorsehen; möglich sind die in Varianten 1 und 2 abgebildeten Regelungen (vgl. § 149 Abs. 2 GG).

In den Statuten kann festgelegt werden, dass die **RPK** [RGPK] als Prüfstelle die **finanztechnische Prüfung** vornimmt (vgl. § 144 Abs. 2 GG). Voraussetzung ist, dass die **RPK** [RGPK] bzw. die Kommissionsmitglieder die **Anforderungen an die**

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 31 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandsvorstands.

Variante:

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Gemeinde ... [GEMEINDENAME].

Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

Fachkunde und Unabhängigkeit, die das Gemeindegesetz an die Prüfstelle stellt, erfüllen (vgl. für Fachkunde § 145 GG, für Unabhängigkeit § 146 GG). Zweckverbände, die in den Statuten die RPK [RGPK] als Prüfstelle bezeichnen, können die **Anforderungen an die Fachkunde** und/oder an die **Unabhängigkeit herabsetzen** (vgl. § 145 Abs. 3 und § 146 Abs. 3 GG).

Die Statuten müssen bestimmen, welche Personalordnung für das Personal des Zweckverbands gilt. Fehlt eine Regelung, sind die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und seiner Ausführungserlasse sinngemäss anwendbar. Diesen Fall bildet Art. 31 Musterstatuten ab.

Variante: Der Zweckverband kann – statt eigenes Personalrecht zu schaffen oder das Personalrecht des Kantons als anwendbar zu erklären – in den Statuten auch festlegen, dass das Personalrecht einer Verbandsgemeinde – sofern es Verbandsgemeinden mit eigenem Personalrecht gibt – für das Verbandspersonal zur Anwendung gelangt.

Beim öffentlichen Beschaffungswesen (früher: Submissionswesen) geht es um die Frage, nach welchen Regeln und Grundsätzen die öffentliche Hand ihren Bedarf an Gütern und Dienstleistungen deckt. Die kommunalen Vergabestellen – und somit auch die Zweckverbände – unterstehen dem öffentlichen Beschaffungswesen. Der Vollzug der Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen wird im Kanton Zürich durch die Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen (KöB) unterstützt und begleitet. Informationen über Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung zum öffentlichen Beschaffungswesen sowie Veröffentlichungen der KöB (u.a. Handbuch) sind zu finden unter: www.zh.ch/de/politik-staat/kanton (kantonale Verwaltung > Be-

4. Verbandshaushalt

Art. 33 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

schaffung & Einkauf).

(Es wäre nicht unzulässig, dass der Zweckverband eigenes Recht über das öffentliche Beschaffungswesen erlassen würde.)

Abs. 1: Jeder **Zweckverband** hat gemäss neuem Gemeindegesetz einen **eigenen Haushalt** mit Bilanz. Die Zweckverbände können frühestens ab 1. Januar 2019 und müssen spätestens ab 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt führen.

Der Zweckverband mit eigenem Haushalt hat Verwaltungs- und Finanzvermögen und kann Eigenkapital bilden. Der Zweckverband kann Fremdkapital aufnehmen, sofern die Statuten die Fremdmittelaufnahme nicht einschränken oder verbieten. Sein Budget umfasst die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung. Die Jahresrechnung umfasst die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Geldflussrechnung und den Anhang (vgl. § 120 Abs. 2 i.V.m. § 73 Abs. 4 GG).

Führt ein Zweckverband auf den 1. Januar 2019 oder innert der Übergangsfrist, d.h. spätestens auf 1. Januar 2022, einen eigenen Haushalt ein, werden die Investitionsbeiträge, die die Verbandsgemeinden in ihren Rechnungen aktiviert haben, in Beteiligungen oder Darlehen der Gemeinden umgewandelt und bilden beim Zweckverband Eigenkapital oder Fremdkapital (vgl. Art. 43 Musterstatuten).

Abs. 2: Wenn die Verbandsgemeinden z.B. Beiträge an die Finanzierung der Betriebskosten des Zweckverbands leisten (vgl. Art. 34 Musterstatuten), muss der Zweckverband ihnen bis zum 15. Februar jeden Jahres das erforderliche Zahlenmaterial liefern, damit sie in der Lage sind, diese Beiträge in ihren Jahresrechnungen zu verbuchen und ihre Jahresrechnungen ordnungsgemäss erstellen zu können. Das

Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis ... getragen.

eben Gesagte gilt auch in Bezug auf die ordnungsgemäße Erstellung der Budgets der Verbandsgemeinden, wobei die Frist für die entsprechende Datenlieferung am 31. August jeden Jahres enden soll.

Regelfall:

Art. 34 Musterstatuten in dieser Fassung braucht es bei fast allen Zweckverbänden. Festzulegen ist das Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden an die Finanzierung der Betriebskosten beitragen, d.h. die **Quote** für die **Finanzierung der Betriebskosten**. Je nachdem welche Aufgaben der Zweckverband erfüllt, richtet sich die Quote für die Finanzierung der Betriebskosten nach unterschiedlichen Kriterien. Bei einem Sicherheitszweckverband bestimmt sich das Verhältnis z.B. nach Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden, bei einem Forstzweckverband nach Waldflächen der Verbandsgemeinden, bei einem Fürsorge- und KESR-Zweckverband nach Fallzahlen oder teils nach Einwohner- und teils nach Fallzahlen.

Bei den Zweckverbänden, die den Regelfall darstellen, teilen die Verbandsgemeinden die Betriebskosten, die der Zweckverband nicht durch andere Einnahmen decken konnte, unter sich auf. Dem Zweckverband sollten weder Aufwand- noch Ertragsüberschüsse entstehen. Das Betriebsergebnis des Zweckverbands wird stets eine schwarze Null sein; demzufolge ändert sich das Eigenkapital des Zweckverbands nicht.

In der Praxis kann der in den alten Statuten festgelegte Kostenverteiler für die Betriebskosten meistens für die neuen Statuten übernommen werden, um die Quote für die Finanzierung der Betriebskosten festzulegen. Aus dem früheren Betriebs- und Investitionskostenverteiler wird die Finanzierungsquote für die Betriebskosten. Die Quote für die Finanzierung der Betriebskosten könnte aber auch anders festgelegt werden.

Beispiele:

1. Abfall-Zweckverband, der die Gebühren nicht selbst erhebt:

„Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der von ihnen angelieferten Abfallmengen getragen.“

2. Sozialdienst-Zweckverband:

„Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden in folgendem Verhältnis getragen: 1/3 nach Einwohnerzahlen, 2/3 nach Fallzahlen.“

Sonderfälle:

Vom oben dargestellten Regelfall gibt es zwei Gruppen von Ausnahmen:

1. Alters- und Pflegezweckverbände und/oder Spitex-Zweckverbände, weil das Pflegegesetz eine besondere Regelung vorsieht.
2. Gebührenfinanzierte Zweckverbände, die die Gebühren selbst erheben (z.B. in Bereichen Wasserversorgung, Abfall- und Abwasserentsorgung).

In den zwei Gruppen von Ausnahmen sind in die Statuten folgende Bestimmungen aufzunehmen:

1. Alters- und Pflegezweckverbände und/oder Spitex-Zweckverbände:

„Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten

Die Finanzierung der Leistungen des Zweckverbands erfolgt durch Entgelte

Art. 35 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

²Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Variante:

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren. Die Verbandsgemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

²Darlehen einzelner Verbandsgemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

³Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis von ... [z.B. im Verhältnis, in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren/im Verhältnis ihrer Beteiligungen].

der Leistungsbezügerinnen und -bezüger, Leistungen der Versicherer und über Beiträge der Gemeinden gemäss Pflegegesetz.“

2. Gebührenfinanzierte Zweckverbände, die die Gebühren selbst erheben:

„Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten

Der Zweckverband finanziert die Betriebskosten über Gebühren, die er selbst erhebt.“

Abs. 1 und 2: Jede Gemeinde kann dem Zweckverband **freiwillig Darlehen** gewähren. Gewähren die Gemeinden dem Zweckverband freiwillig Darlehen, tun sie dies **einzeln** und **unabhängig** voneinander; d.h. dass die Verbandsgemeinden nicht dazu verpflichtet werden können, dem Zweckverband gemeinsam Darlehen zu gewähren. Bei dieser Regelung braucht es keine Finanzierungsquote für die Investitionskosten. In der Gemeinde ist das freiwillige Darlehen, das für sie eine neue Ausgabe darstellt, über das Finanzreferendum zu bewilligen. Die Darlehen sind bei den Gemeinden im **Verwaltungsvermögen** zu bilanzieren.

Variante:

Abs. 1: Jede Verbandsgemeinde kann dem Zweckverband freiwillig Darlehen gewähren. Die Verbandsgemeinden können aber auch verpflichtet werden, den Zweckverband gemeinsam mit Darlehen auszustatten. Die freiwilligen und aus Verpflichtung geleisteten Darlehen bilden bei den Verbandsgemeinden Verwaltungsvermögen (vgl. auch Kommentar zu Art. 43 Abs. 1 und 2 Musterstatuten).

Abs. 2: Wenn die Verbandsgemeinden dem Zweckverband Darlehen freiwillig gewähren, tun sie dies unabhängig voneinander. In der Verbandsgemeinde ist das Darlehen

(neue Ausgabe) je über das Finanzreferendum zu bewilligen.

Abs. 3: Investitionskosten müssen vom zuständigen Verbandsorgan als neue Ausgaben bewilligt werden. In der Weisung zum Verpflichtungskredit für Investitionen wird stets die Art der Finanzierung angegeben. Soll die Finanzierung somit derart erfolgen, dass alle Verbandsgemeinden **gemeinsam Darlehen** in Höhe der gesamten oder eines Teils der Investitionskosten zu gewähren haben, ist dies in der Weisung klar darzulegen. Werden die neuen Ausgaben für die **Investitionen** vom zuständigen Verbandsorgan schliesslich bewilligt, gilt die in der **Weisung** dargestellte Finanzierung als mitbewilligt.

Damit entsteht für die Verbandsgemeinden die **Verpflichtung**, wie in der Weisung vorgesehen, gemeinsam Darlehen zu leisten. In welchem Verhältnis die Gemeinden ihre Darlehen zu leisten haben, bestimmt sich nach der **Finanzierungsquote für Investitionen** nach der in dieser Bestimmung genannten Regelung. Für die Verbandsgemeinden entstehen gebundene Ausgaben.

Die Finanzierungsquote für Investitionskosten braucht es nur, wenn die Möglichkeit bestehen soll, dass die Gemeinden zur gemeinsamen Darlehensgewährung verpflichtet werden können (vgl. Variante Art. 35 Abs. 3 Satz 1 Musterstatuten). Die Finanzierungsquote für Investitionskosten bestimmt, in welchem Verhältnis die Verbandsgemeinden Darlehen leisten müssen. Die Finanzierungsquote für die Betriebskosten und die Finanzierungsquote für die Investitionskosten müssen nicht identisch sein.

Zweckverbände, die **keine Investitionen** tätigen bzw. nur solche, die unter der Aktivierungsgrenze liegen, könnten theoretisch auf die Regelung der Finanzierung von Investitionen verzichten. Allerdings ist die vorsorgliche Regelung zu empfehlen für den Fall, dass dennoch einmal Investitionen anstehen, die über der festgelegten Aktivierungsgrenze liegen (z.B. Mieterausbau, IT-Anschaffungen). Massgebend für die Beurteilung sind die Gesamtkosten eines Projekts oder Beschaffungsgeschäfts.

Art. 36 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar [2021, 2022] oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

²Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Abs. 1: Die Statuten sollen Auskunft darüber geben, in welchem Verhältnis die Verbandsgemeinden am Zweckverband (Vermögen und Nettoergebnis; Eigenkapital) beteiligt sind. Wollen die Verbandsgemeinden für die Zukunft – also nach der erstmaligen Überführung der eingebrachten Werte auf den Zweckverband gemäss Übergangsbestimmung – ein anderes Beteiligungsverhältnis festlegen, das insbesondere auch für die Beteiligung am Ergebnis gilt, muss dieses ausdrücklich in den Statuten verankert werden. Die Beteiligung am Ergebnis könnte sich praktisch auswirken, wenn die Verbandsgemeinden wegen Verlusten den Wert ihrer Beteiligung nach unten korrigieren müssten.

Wurden im Zweckverband effektiv keine Investitionen getätigt, sind bei den Verbandsgemeinden **keine Investitionsbeiträge** aktiviert. In diesem Fall findet keine Umwandlung statt (vgl. Art. 43 Musterstatuten). Ein solcher Zweckverband verfügt insofern (im Zeitpunkt der Einführung des neuen Haushalts) über kein Verwaltungsvermögen. Das zu regelnde Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden könnte sich bspw. nach demjenigen richten, das für die Finanzierung der Betriebskosten gewählt wurde. Falls sich dieses Verhältnis nach variablen Faktoren bestimmt (z.B. Wassermengen, Einwohnerzahlen), ist zu berücksichtigen, dass auch das Beteiligungsverhältnis entsprechend variabel ist. In diesem Fall könnte statt des Verweises auf das Verhältnis der Finanzierung der Betriebskosten ein anderes Verhältnis gewählt werden, das ein konstantes Beteiligungsverhältnis erlaubt.

Abs. 2: Der Zweckverband, der neu über einen eigenen Haushalt mit eigener Bilanz verfügt, kann nun seine Vermögenswerte in seiner eigenen Bilanz aktivieren. Dazu gehören auch Vermögenswerte (z.B. Gebäude, Anlagen), die bereits vor Einführung des eigenen Verbandshaushalts im Eigentum des Zweckverbands standen, aber in Form von Investitionsbeiträgen in den Rechnungen der Verbandsgemeinden aktiviert waren. Diese Investitionsbeiträge werden in Beteiligungen oder Darlehen der Ver-

bandsgemeinden umgewandelt (vgl. Art. 43 Musterstatuten).

Bestimmungen in den Statuten über die Eigentumsverhältnisse sind im Regelfall nicht zwingend nötig. Erforderlich ist jedoch eine Regelung, falls Eigentum von Zweckverband und Verbandsgemeinden auszuscheiden ist; z.B. bei Wasserversorgungs-Zweckverband:

„Art. 36 Eigentumsverhältnisse

¹Der Zweckverband erstellt, bezahlt, unterhält und betreibt die in seinem Interesse liegenden Bauten und Anlagen innerhalb oder allenfalls auch ausserhalb des Zweckverbandsbereichs mit Einschluss aller Messeinrichtungen an den Bezugs- und Abgabestellen sowie jener Steuerungsanlagen, die für den Betrieb der Wasserversorgung des Zweckverbands erforderlich sind. Diese Bauten und Anlagen sind Eigentum des Zweckverbands. Sie sind aus Anhang I ersichtlich, der integrierenden Bestandteil dieser Statuten bildet.

²Die Gemeindegruppen bzw. allfällig direkt an das Netz des Zweckverbands anschliessenden Gemeinden erstellen, bezahlen, unterhalten und betreiben die für den Anschluss an das Netz des Zweckverbands erforderlichen Bauten und Anlagen, welche Eigentum der betreffenden Gemeindegruppen bzw. Gemeinden bleiben.“

Art. 37 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis ... [z.B. in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren/ihrer Beteiligungen].

Variante:

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis ... [z.B. in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren/ihrer Beteiligungen].

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 38 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Abs. 1: Zwingend ist nur die Haftung der Verbandsgemeinden für Verbindlichkeiten aufgrund des **kantonalen Haftungsgesetzes**. Die Statuten können sich auf diese Art der (subsidiären) Haftung der Verbandsgemeinden beschränken.

Abs. 2: Erforderlich ist aber eine Regelung über den Haftungsanteil im Innenverhältnis unter den Verbandsgemeinden. Die **Haftung im Innenverhältnis** knüpft an die Finanzierungsquote für Betriebskosten oder an die Beteiligungsquote an.

Variante:

Die Statuten können eine weitergehende subsidiäre Haftung der Gemeinden vorsehen. Neben der subsidiären Haftung der Gemeinden für Verbindlichkeiten des Zweckverbands aufgrund des Haftungsgesetzes tritt noch die subsidiäre Haftung der Gemeinden für **Fremdkapitalschulden**. Damit kann der Zweckverband unter erleichterten Bedingungen Fremdkapital aufnehmen. Die **solidarische Haftung** der Gemeinden bietet dem Fremdkapitalgeber (z.B. Bank) zusätzliche Sicherheit, weil er von jeder Verbandsgemeinde die Begleichung der gesamten fälligen Fremdkapitalschuld und nicht nur des Gemeindeanteils verlangen könnte.

Vgl. insbesondere §§ 163 ff. GG.

Art. 39 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹*Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.*

²*Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, [der Geschäftsleitung] oder von [anderen] Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.*

³*Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.*

Abs. 1: Gegen Beschlüsse des Verbandsvorstands steht insbesondere der **Rekurs** gemäss § 19 VRG wegen Verletzung des übergeordneten Rechts offen. Das übergeordnete Recht kann z.B. in den Verbandsstatuten, einem rechtsetzenden Erlass des Zweckverbands oder in Bestimmungen des kantonalen Rechts oder schliesslich des Bundesrechts bestehen. Soll die Verletzung der politischen Rechte gerügt werden, steht jeder stimmberechtigten Person des Verbandsgebiets der **Rekurs in Stimmrechtssachen** (vgl. § 21a VRG) zur Verfügung.

Gegen Beschlüsse und rechtsetzende Erlasse, die die Gemeindevorstände oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets gefasst haben, ist ebenfalls der Rekurs zulässig, wenn die Beschlüsse oder Erlasse gegen übergeordnetes Recht verstossen.

In der Regel ist der Bezirksrat Rekursinstanz. Ausnahmsweise kann die Spezialgesetzgebung eine andere Rekursinstanz vorsehen. So ist z.B. bei Sekundarschulzweckverbänden gegen Anordnungen der Schulpflege, die das Arbeitsverhältnis von (kantonal angestellten) Lehrpersonen betreffen, bei der Bildungsdirektion Rekurs zu erheben (vgl. § 10 Lehrpersonalgesetz [LPG, LS 412.31]).

Abs. 2: Vgl. §§ 170 ff. GG: Die **Neubeurteilung** gibt es nur bei **Aufgabendelegation** (vgl. Art. 21 Musterstatuten).

Abs. 3: Gemäss § 81 VRG entscheidet das Verwaltungsgericht als einzige Instanz, wenn z.B. kein Über- bzw. Unterordnungsverhältnis zwischen den Parteien besteht (vgl. lit. a) oder bei Streitigkeiten aus verwaltungsrechtlichen Verträgen (vgl. lit. b). Der Weg des **verwaltungsrechtlichen Klageverfahrens** wäre z.B. bei einem Streit zwischen einer Verbandsgemeinde und dem Zweckverband bezüglich des Austritts (z.B. Kündigungsmodalitäten oder Austrittsentschädigung) zu beschreiten.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 40 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von ... [ANZAHL] Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu ... % in ein Darlehen umgewandelt, das zu einem Zinssatz von ... % zu verzinsen und innert ... [ANZAHL] Jahren zurückzuzahlen ist.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Die finanziellen Folgen eines Austritts sind in den Statuten zu regeln.

Abs. 1-3: Bei der Einführung des eigenen Verbandshaushalts können die Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden in Beteiligungen oder in Darlehen umgewandelt werden (vgl. Art. 43 Musterstatuten). Erfolgt eine Umwandlung in Darlehen, bleiben diese Darlehen bestehen unabhängig davon, ob eine Gemeinde im Zweckverband verbleibt oder austritt. Werden die Investitionsbeiträge in Beteiligungen umgewandelt, erscheint es daher fragwürdig, wenn austretende Gemeinden keinen **Anspruch auf Entschädigung** haben. Eine sachgerechte Lösung besteht darin, dass die Beteiligung der austretenden Gemeinde ganz oder teilweise in ein Darlehen umgewandelt wird. Erfolgt nur eine teilweise Umwandlung in ein Darlehen, müssen die Statuten den Umfang bzw. Kriterien zu dessen Bestimmung regeln (z.B. als Prozentsatz). Das Darlehen kann verzinslich oder unverzinslich sein; jedenfalls zu regeln ist die Amortisationsdauer.

Dass eine austretende Gemeinde keinen Anspruch auf Entschädigung hat, obwohl sie Investitionen mitfinanziert hat, die von den im Zweckverband verbleibenden Verbandsgemeinden weiter genutzt werden, erscheint umso problematischer, als sie Verpflichtungen, die der Zweckverband während ihrer Mitgliedschaft begründet hat, weiter mitzufinanzieren hat (vgl. Abs. 3). Zu solchen Verpflichtungen gehören insbesondere Darlehen, die der Zweckverband bei Dritten aufgenommen hat, um Investitionen zu finanzieren. Die austretende Gemeinde muss nach ihrem Austritt die Darlehenszinsen und -amortisationen grundsätzlich weiter mitfinanzieren. Die Entschädigungsregelung für den Austrittsfall hat entsprechend zugunsten der austretenden Gemeinde einen Ausgleich zu schaffen. Andernfalls wird eine Kündigung allenfalls zu stark erschwert.

Erfolgt eine Rechtsformumwandlung des Zweckverbands in eine andere Rechtsform, kann es sein, dass eine Gemeinde sich entschliesst, sich nicht mehr an der neuen Rechtsform beteiligen zu wollen. Sollen für eine solche Gemeinde die gleichen Bedingungen gelten wie bei einem Austritt, ist eine entsprechende Regelung in die Statuten aufzunehmen.

Abs. 3: Ein Zweckverband wird auf Dauer errichtet. Die Regelung von Abs. 3 stärkt den Willen der Verbandsgemeinden zur Zusammenarbeit sowie die im Zweckverband herrschende Solidarität unter den Verbandsgemeinden. Mit dieser Haftungsregelung wird der Austritt – insbesondere bei investitionsintensiven Zweckverbänden – erschwert. Eine Verbandsgemeinde soll nicht ohne Verpflichtung zur weiteren Mitfinanzierung zu einem Zeitpunkt austreten können, in dem eine hohe (auch von der austretenden Gemeinde beschlossene) Investition anfällt.

Der Zweckverband berechnet die jährlich fälligen Zahlungen und stellt sie der austretenden Gemeinde in Rechnung. Statt jährliche Zahlungen kann eine Einmalleistung (oder andere Zahlungskonditionen) vereinbart werden.

Zur Abfederung der Folgen eines Austritts einer Gemeinde zu einem für den Zweckverband finanziell ungünstigen Zeitpunkt kann auch eine andere Regelung in die Statuten aufgenommen werden.

Auf die Regelung von Abs. 3 kann auch verzichtet werden.

Art. 41 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach ... [z.B. der Finanzierungsquote für die Betriebskosten/ihren Beteiligungen].

Abs. 1: In den Verbandsgemeinden bestimmen die Stimmberechtigten an der Urne nicht nur über die Gründung eines Zweckverbands (vgl. § 79 GG), sondern auch über dessen Auflösung.

Die Statuten können bestimmen, dass die **Auflösung** des Zweckverbands ein **qualifiziertes Mehr** erfordert, indem z.B. 2/3 oder 3/4 der Verbandsgemeinden zustimmen müssen. Ebenso wäre es möglich, für die Auflösung Einstimmigkeit der Verbandsgemeinden vorzusehen. Soll Einstimmigkeit erforderlich sein, ist zu prüfen, ob dies auch für den Fall gelten soll, dass der Zweckverband einer Rechtsformumwandlung (z.B. in eine interkommunale Anstalt oder in eine AG) unterzogen werden soll. Allenfalls ist für den Fall der Rechtsformumwandlung statt Einstimmigkeit ein qualifiziertes Mehr vorzusehen.

Abs. 2: Es muss geregelt werden, wie sich das **Verhältnis der Liquidationsanteile**, die den Verbandsgemeinden zustehen, bemisst. Dass sich die Liquidationsanteile nach der Finanzierungsquote für Betriebskosten richten, dürfte regelmässig sachgerecht sein, zumal bei den meisten Zweckverbänden die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten von den Verbandsgemeinden getragen werden (vgl. Art. 34 Musterstatuten).

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2021 [oder 2022] einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Abs. 1: Die Zweckverbände führen gemäss dem Gemeindegesetz einen **eigenen Haushalt** mit Bilanz. Die Einführung des eigenen Haushalts konnte frühestens auf den 1. Januar 2019 (vgl. § 179 Abs. 1 GG) und muss spätestens auf den 1. Januar 2022 (vgl. § 173 GG) erfolgen. Eine Erstreckung dieser gesetzlichen Frist ist nicht möglich. Die vierjährige Übergangsfrist für die Anpassung des Verbandsrechts gemäss § 173 GG geht der Bestimmung in § 179 Abs. 1 Ingress GG mit Bezug auf den Zeitpunkt der Erstellung der Eingangsbilanz vor. Die Statuten müssen jedenfalls klar regeln, ab wann der verbandseigene Haushalt eingeführt wird.

Abs. 2: § 179 GG macht Vorgaben zur **Bewertung von Aktiven und Passiven**. Das Finanzvermögen sowie Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen müssen, das Verwaltungsvermögen hingegen kann neu bewertet werden. Ob das Verwaltungsvermögen des Zweckverbands, das vor der Einführung des Verbandshaushalts in Form von Investitionsbeiträgen in den Gemeinderechnungen aktiviert ist, aufgewertet wird, wird in Art. 43 Abs. 3 Musterstatuten festgelegt. Bei einer Neubewertung, die neben dem Finanzvermögen sowie den Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen auch das Verwaltungsvermögen umfasst, wird nach § 179 Abs. 1 lit. a, b und c GG verfahren. Beschränkt sich die Neubewertung auf das Finanzvermögen sowie die Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen, erfolgt dies gestützt auf § 179 Abs. 1 lit. a und b und Abs. 2 GG. Die Bewertung des Verwaltungsvermögens ist bei Verzicht auf Neubewertung gemäss § 179 Abs. 2 GG vorzunehmen.

Art. 43 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2020 [oder 2021] finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2020 [oder 2021] an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2021 [oder 2022] in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

Variante für Abs. 2:

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2020 [oder 2021] an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2021 oder 2022] zu ... % in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden und zu ... % in Darlehen der Gemeinden umgewandelt. Die Darlehen werden zu einem Zinssatz von ... % verzinst, und der Zweckverband hat sie den Verbandsgemeinden innert ... [ANZAHL] Jahren zurückzuzahlen.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen [Variante Abs. 2: Beteiligungen und Darlehen] der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

Variante für Abs. 3 (Verzicht auf Neubewertung):

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen [Variante Abs. 2: Beteiligungen und Darlehen] der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind

Umwandlung früherer Investitionsbeiträge in Beteiligungen:

Abs. 1 und 2: Die Vermögenswerte, die von den Verbandsgemeinden finanziert wurden und im Eigentum des Zweckverbands standen, mussten unter dem aGG, weil der Zweckverband nicht über eine eigene Bilanz verfügte, in Form von Investitionsbeiträgen in den Gemeinderechnungen verbucht werden. Mit Einführung des eigenen Verbandshaushalts werden die Vermögenswerte auf den Zweckverband übertragen und in dessen Bilanz aktiviert; sie bilden im Verbandshaushalt Verwaltungsvermögen.

Die **früheren Investitionsbeiträge** werden in **Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt**. Diese Beteiligungen sind in den Haushalten der Verbandsgemeinden als **Verwaltungsvermögen** zu aktivieren.

Variante für Abs. 2: Die früheren Investitionsbeiträge können teilweise in Beteiligungen und teilweise in Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden. In den Statuten ist diesfalls zu regeln, in welchem Verhältnis die Investitionsbeiträge zu Beteiligungen und zu Darlehen werden. Die Festlegung einer Verzinsung und einer Rückzahlungsfrist sind nicht zwingend. Die Beteiligungen und Darlehen der Verbandsgemeinden bilden in deren Finanzhaushalten Verwaltungsvermögen.

Abs. 3: Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen (bzw. bei Variante Abs. 2: in Beteiligungen und Darlehen) umgewandelt werden, beruht auf einer Neubewertung (vgl. § 179 Abs. 1 lit. c GG), einem sog. Restatement.

Wird beim Zweckverband der eigene Haushalt erst innert der **vierjährigen Übergangsfrist**, d.h. spätestens auf den 1. Januar 2022, durch Statutenrevision eingeführt und erfolgt eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens, können bei den Verbandsgemeinden **Buchgewinne** entstehen (nur wenn die Gemeinde selbst auf eine Neubewertung ihres Verwaltungsvermögens verzichtet hatte). Diese Buchgewinne lassen sich nicht mehr neutralisieren, weil das neue Gemeindegesetz – anders als noch das aGG – keine zusätzlichen Abschreibungen mehr zulässt.

Variante für Abs. 3: Eine Neubewertung (Restatement) ist mit Bezug auf das Verwaltungsvermögen nicht zwingend (vgl. § 179 Abs. 1 lit. c GG). **Verzichtet** der Zweckverband auf eine **Neubewertung**, ergibt sich der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen umgewandelt werden, aus den **Restbuchwerten** der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 GG.

Abs. 4: Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die **Beteiligungsquote** der Verbandsgemeinden **am Eigenkapital** des Zweckverbands (sowohl bei Umwandlung der Investitionsbeiträge in Beteiligungen als auch bei Umwandlung in Beteiligungen und Darlehen). Diese Quote ist fix, d.h. nicht veränderbar, weil sie das Beteiligungsverhältnis der Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des Verbandshaushalts abbildet. Dieser sog. **historische Schlüssel** könnte auch als Finanzierungsquote verwendet werden, um die anteilmässige künftige Finanzierung des Zweckverbands durch die Gemeinden festzulegen. Stattdessen kann sich als Finanzierungsquote eine dynamische Quote besser eignen, die z.B. auf Einwohnerzahlen oder vom Verband erbrachte Leistungen (z.B. Fallzahlen) abstellt (vgl. Art. 35 Musterstatuten).

Wurden im Zweckverband effektiv keine Investitionen getätigt, sind bei den Verbandsgemeinden **keine Investitionsbeiträge** aktiviert. In diesem Fall findet keine Umwandlung statt. Ein solcher Zweckverband verfügt insofern über kein Verwaltungsvermögen. Eine Regelung gemäss Art. 43 Musterstatuten ist diesfalls unnötig. Dennoch verfügen die Verbandsgemeinden über eine Beteiligung am Zweckverband (zum Wert Null im Zeitpunkt der Einführung des neuen Haushalts). Ausserdem ist das Beteiligungsverhältnis zu regeln (vgl. Art. 36 Musterstatuten).

Art. 44 Inkrafttreten

¹*Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 [oder 2022] in Kraft.*

²*Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.*

³*Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom ... aufgehoben.*

Abs. 1: Die Einführung eines eigenen Haushalts hat auf den Beginn eines Rechnungsjahrs, d.h. Kalenderjahrs, zu erfolgen. Das Inkrafttreten der neuen Statuten und die Einführung des eigenen Verbandshaushalts müssen auf den gleichen Zeitpunkt erfolgen. Der frühestmögliche Zeitpunkt war der 1. Januar 2019 (vgl. § 179 Abs. 1 GG), der späteste Zeitpunkt ist der 1. Januar 2022.

Die Revision muss in den Verbandsgemeinden von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen werden.

Traten die neuen Statuten nicht auf den 1. Januar 2019, sondern später in der Übergangsfrist (auf den 1. Januar 2020 oder auf den 1. Januar 2021 oder 1. Januar 2022) in Kraft und wurde bzw. wird die Eingangsbilanz folglich auf den 1. Januar 2021 (oder 1. Januar 2022) gemacht, so waren das Budget 2019 (und folgende Budgets) und die Jahresrechnung 2019 (und folgende Jahresrechnungen) dennoch bereits nach dem unter dem GG geltenden **neuen Kontenrahmen** (vgl. § 47 VGG und VGG Anhang 1 Ziff. 2) zu erstellen. Der neue Kontenrahmen wurde somit bereits für das Budget 2019 verbindlich, auch wenn die Einführung des eigenen Verbandshaushalts erst auf den 1. Januar 2020 (2021 oder 2022) erfolgt(e).

Abs. 2: Werden die neuen Statuten im Jahr 2020 (oder 2021) beschlossen, ist die anschließende Genehmigung des Regierungsrates Gültigkeitsvoraussetzung für das Inkrafttreten der neuen Statuten. Wenn die neuen Statuten auf den 1. Januar 2021 (oder 2022) in Kraft treten sollen, müssten die Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden in der ersten Jahreshälfte des Vorjahrs erfolgen.

Art. 45 Übergangsregelungen

Bis zum Ende der Amtsdauer ... besteht der Verbandsvorstand (die Rechnungsprüfungskommission) mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus ... [ANZAHL] Mitgliedern.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am ... [DATUM]

Die Präsidentin/Der Präsident

[UNTERSCHRIFT]

[NAME]

Die Sekretärin/Der Sekretär:

[UNTERSCHRIFT]

[NAME]

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ... vom ...

Bei einer Revision der Statuten können besondere Übergangsregelungen nötig werden. Wird z.B. die Anzahl Mitglieder des Verbandsvorstands herabgesetzt und treten die Statuten innerhalb der laufenden Amtsdauer in Kraft, kann geregelt werden, dass bis zum Ende der Amtsdauer der Verbandsvorstand mit der bisherigen Anzahl Mitglieder weiterbesteht.

Die Notwendigkeit von Übergangsregelungen stellt sich auch in anderen Zusammenhängen, wie bei der Frage der zeitlich befristeten Weitergeltung von kommunalen Erlassen, die zum Teil den neuen Statuten widersprechen. Allenfalls braucht es für die Anpassung an die neuen Statuten eine gewisse Übergangsfrist, in der diese kommunalen Erlasse noch angewendet werden.

Seit dem 1. Januar 2018 ist eine Revision der Statuten in den Verbandsgemeinden je an der Urne zu beschliessen. Diese Urnenabstimmungen sind am gleichen Abstimmungstermin durchzuführen.

Die geänderten Statuten sind von der Präsidentin oder vom Präsidenten (Präsidentin bzw. Präsident des Vorstands; vgl. Art. 7) sowie von der Sekretärin oder vom Sekretär zu unterschreiben.